



VBG-Fachwissen

Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen

Handlungshilfe für sicheres und gesundes Arbeiten

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Diese Schrift der VBG beschreibt Gefährdungsschwerpunkte und Präventionsmaßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitsschutzanforderungen zu erfüllen.

Diese Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.



Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen

Handlungshilfe für sicheres und gesundes Arbeiten

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Anwendungsbereich	6
3	Produktionsorganisation	7
3.1	Verantwortung	8
3.1.1	Aufgaben der Teamkoordination	9
3.2	Gefährdungsbeurteilung	9
3.2.1	Gefährdungsbeurteilung für Standardproduktionen	10
3.2.2	Gefährdungsbeurteilung für besondere Einsatzbedingungen	11
3.3	Unterweisung	11
4	Ergonomie und Gesundheitsschutz	12
4.1	Arbeitsmedizinische Vorsorge	12
4.2	Disposition und Arbeitszeiten	13
4.3	Erste Hilfe	14
4.4	Manuelle Lastenhandhabung	14
4.5	Ergonomie und Körperhaltung	16
4.6	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	16
5	Einatz von Arbeitsmitteln und PSA	18
5.1	Schulterkameras	18
5.2	Kamerastabilisierungssysteme	18
5.3	Elektrische Betriebsmittel	19
5.4	Ladungssicherung	20
5.5	Persönliche Schutzausrüstung	20
6	Produktionsarten	22
6.1	Standardproduktionen	23
6.2	Videojournalisten	23
6.3	Produktionen mit Absturzgefährdung	24
6.4	Produktionen von Beiträgen über Unwetter	24
6.5	Verkehrsunfälle oder Gefährdungen durch den fließenden Verkehr	25
6.6	Aufnahmen in Fahrzeugen oder aus Fahrzeugen heraus	26
6.7	Fahraufnahmen vom Motorrad	27
6.7.1	Gefährdungen und sicheres Verhalten	27
6.7.2	Anforderungen an die Ausrüstung	27
6.7.3	Eignungsvoraussetzungen	28
6.8	Produktionen aus dem Hubschrauber/Flugzeug	28
6.9	Produktionen in Gebirgsregionen	28
6.9.1	Gefährdungen	28
6.9.2	Maßnahmen	29
6.10	Produktionen mit Tauchgängen	30
6.10.1	Tauchausrüstung und Qualifikation der Taucherinnen und Taucher	30
6.10.2	Kameras und elektrische Betriebsmittel für den Einsatz im Wasser	32
6.11	Produktionen auf offenen Gewässern und auf See	33
6.11.1	Gefährdungen	33
6.11.2	Maßnahmen	33
6.12	Produktionen im Ausland	34
6.13	Produktionen in Katastrophen-, Krisen- und Kriegsgebieten	35
Anhang		37
A1	Rechtsquellen, Informationen, Literatur	37
A2	Online-Praxishilfen	38



1 Vorbemerkung

Die VBG-Fachinformation wurde gemeinsam von der

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und dem
- Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD.ZDF.medienakademie, ARTE, Bavaria, BR, DeutschlandRadio, DW, HR, IRT, MDR, Medien-gruppe RTL Deutschland, NDR, RBB, ORF, RB, RBT, SF, SR, SRG-SSR, Studio Hamburg, SWR, WDR, ZDF erstellt.

Diese VBG-Fachinformation ist abgestimmt mit:

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesverband der Fernsehkameralente e. V. (BVFK)
- Bundesverband Beleuchtung & Bühne e. V. (BVB)
- Bundesverband Produktion Film und Fernsehen e. V. (BVP)
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse – BG ETEM



2 Anwendungsbereich

Ziel dieser Fachinformation ist es, die erforderliche Qualität des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Produktion von Fernseh-, Hörfunk und Internetbeiträgen zu beschreiben. Diese Fachinformation betrachtet Produktionen, bei denen üblicherweise kleine Teams, bestehend aus zwei bis maximal zehn Personen, eingesetzt werden. Zusätzlich wird die Arbeit der Videojournalistinnen und Videojournalisten beschrieben.

Das Team bei einer Fernseh-, Hörfunk- oder Internetproduktion besteht zum Beispiel aus Autor(in)/Redakteur(in), Kameramann/-frau, Kamera-/EB-Assistent(in), Tontechniker(in) und gegebenenfalls zusätzlichen anderen Gewerken (Licht, Ausstattung et cetera). Die Teams werden häufig aus eigenem und externem Personal zusammengestellt. Der Begriff „Personal“ wird als Oberbegriff für alle an der Produktion beteiligten Personen verwendet, unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis (selbstständig oder abhängig beschäftigt).

In dieser Fachinformation werden die für diese Art von Produktionen grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen dargestellt und insbesondere Art und Umfang der Verantwortung bei den Teameinsätzen hervorgehoben. Zusätzlich wird eine Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt.

Im Abschnitt 6 der Schrift werden auch Produktionen mit speziellen Gefährdungen genannt und die bewährten Schutzmaßnahmen beschrieben, die gegen diese Gefährdungen geeignet sind.

Zur Zielgruppe dieser Fachinformation gehören die Produktionsteams sowie die Auftraggeberinnen und Auftraggeber, zum Beispiel Redaktionen und disponierende Stellen.

3 Produktionsorganisation

Wesentlich für einen effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutz ist eine regelgerechte und wirkungsvolle Produktionsorganisation. Die Sicherheit des Personals erfordert bei den vielfältigen Produktionen eine wohlüberlegte Planung. Hierzu ist eine klare und deutliche Kommunikation zwischen den mitwirkenden Bereichen Redaktion, Disposition und Produktionsteam notwendig. Die mitwirkenden Bereiche haben verschiedene Aufgaben, die im nachfolgenden Infokasten dargestellt sind.

Die Aufgaben der mitwirkenden Bereiche einer Produktion sind beispielhaft im Folgenden dargestellt.

Aufgaben der Redaktion:

- Auswahl des Themas und des Drehorts, genaue Informationen über gewünschte Bilder und O-Töne
- Entscheidung, ob der Beitrag es wert ist, ein Team einem Risiko auszusetzen
- Entscheidung, ob eine Redakteurin oder ein Redakteur zum Team gehören soll
- Festlegung des Budgets und damit auch der Rahmenbedingungen (zum Beispiel beteiligte Protagonistinnen und Protagonisten, Zeitpunkt der Aufnahme, Umfang der Ausrüstung)

Aufgaben der disponierenden Stelle:

- Teamzusammenstellung
- Dokumentation der Teamverantwortung nach den Regeln des Unternehmens
- korrekte Planung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten
- gegebenenfalls bedarfsgerechte Ausstattung des Teams mit allem benötigten Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung

Aufgaben des Produktionsteams:

- fachliche und sachgerechte sowie sichere Durchführung der Produktion
- Teamkoordinatorinnen oder -koordinatoren entscheiden in Absprache mit den Teammitgliedern über die Art der Durchführung der Produktion, über Machbarkeit und gegebenenfalls Abbruch der Produktion

Die Art und Weise der Einflussnahme auf die Produktion ist bestimmend für den Umfang der Verantwortung.

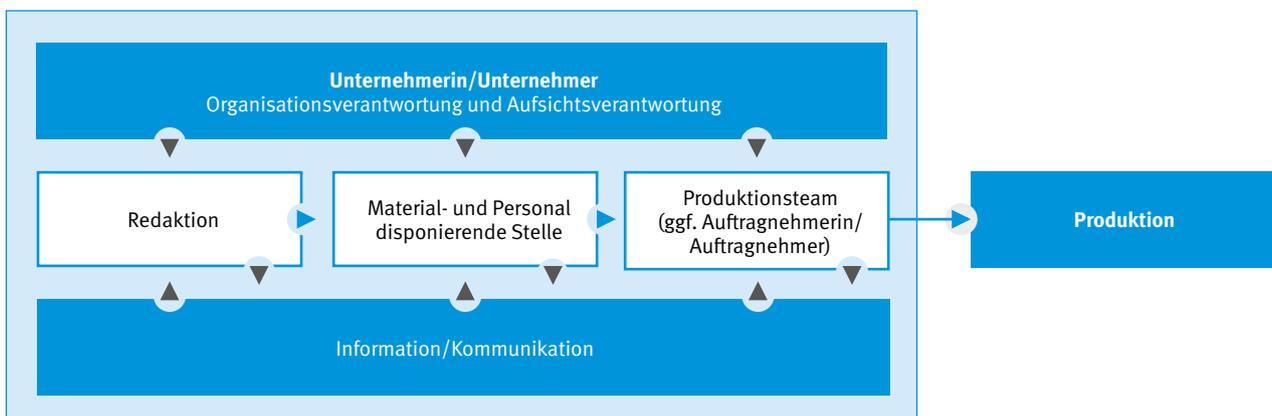


Abbildung 1: Produktionsorganisation und Verantwortung

3.1 Verantwortung

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für eine sichere Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen notwendig sind.

Zu den Maßnahmen zählt neben der Bereitstellung von geeigneten Arbeitsmitteln die Organisation der sicheren Arbeitsabläufe. Hierzu hat der Unternehmer oder die Unternehmerin im Rahmen seiner oder ihrer Auswahlverantwortung sicherzustellen, dass nur hierfür befähigte Personen eingesetzt werden.

Die Teamzusammenstellung erfolgt in der Regel durch eine disponierende Stelle des Unternehmens. Bei der Teamzusammenstellung sind insbesondere die individuelle Erfahrung sowie psychische und physische Belastbarkeit zu berücksichtigen.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat eindeutig und rechtzeitig zu bestimmen, welche Person aus dem Produktionsteam in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich und weisungsbefugt gegenüber den anderen Teammitgliedern ist. Dies sollte nach intern festge-

legten Regeln des Unternehmens erfolgen. Diese **Teamkoordinatorin** oder dieser **Teamkoordinator** ist den an der Produktion beteiligten Personen rechtzeitig bekannt zu machen. Bei der Auswahl dieser Person ist vorrangig deren fachliche Kompetenz und persönliche Befähigung für die Übernahme der Koordinationsaufgabe maßgeblich.

Die Teamkoordinatorin oder der Teamkoordinator soll aus arbeitsrechtlichen Gründen möglichst zum festangestellten Personal des Unternehmens gehören. Die zugehörigen Aufgaben sind schriftlich zu übertragen. Falls es das disponierte Team nicht anders erlaubt, kann das Weisungsrecht für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch auf nicht Festangestellte oder externe Dienstleister übertragen werden. Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz und die damit verbundene Weisungsbefugnis sind auch in diesem Fall schriftlich zu vereinbaren. Siehe auch Abschnitt 2.12 „Pflichtenübertragung“ der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“.

Die Teammitglieder sind darauf angewiesen, möglichst präzise Informationen über die Situation am Drehort zu erhalten und auch, welche Bilder und O-Töne seitens der **Redaktion** gewünscht sind. Es ist die **Aufgabe der Redaktion**, das Drehteam frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, damit es sich angemessen technisch, persönlich und organisatorisch darauf vorbereiten kann.

Insbesondere die Entsendung ins Ausland, speziell in Krisengebiete, bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Es ist zu prüfen, ob spezielle Sicherungsmaßnahmen oder besondere medizinische Vorsorge erforderlich sind. Daneben spielen auch Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten eine Rolle. Es ist erforderlich, die Grenzen des Teameinsatzes festzulegen, eine Exit-Strategie auszuarbeiten und die medizinische sowie psychologische Notfallversorgung zu planen. Die sorgfältige Planung des Teameinsatzes soll es auch ermöglichen, die verbleibenden Risiken (Restrisiko) einzuschätzen. Dann ist abzuwägen, ob es das journalistische Anliegen rechtfertigt, dieses Risiko einzugehen.

Übertragung der Teamkoordination

Mit Übernahme der Teamkoordination kann in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial der Produktion auch die Leitung und Aufsicht nach §15 der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17) übertragen werden. Die Übertragung der Pflichten muss dokumentiert sein. Falls die Teamkoordination auf einen externen Dienstleister übertragen wird, ist dies vertraglich zu vereinbaren.

Eine vertragliche Vereinbarung für die Teamkoordination eines externen Dienstleisters sollte unter anderem folgenden Inhalt haben:

Herr/Frau ... wird für die Produktion ... zum/zur Teamkoordinator(in) bestimmt. Diese Pflichtenübertragung erfolgt nach § 13 der DGUV Vorschrift 1 und beinhaltet die eigenständige Wahrnehmung der Verantwortung und die Weisungsbefugnis für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber dem Team. Dem oder der Teamkoordinator(in) wird ebenfalls die Leitung und Aufsicht nach § 15 der DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ übertragen.

3.1.1 Aufgaben der Teamkoordination

Der Teamkoordinator oder die Teamkoordinatorin hat bei der Vorbereitung und vor Ort zu überprüfen, ob die für den Einsatz geeigneten Arbeitsmittel, die notwendigen technischen Schutzmaßnahmen und die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung vorhanden sind und ob die Teammitglieder für ihren Einsatz hinreichend befähigt und unterwiesen sind. Unabhängig davon sind für die produktions-technischen Aufgaben der Kameramann oder die Kamerafrau und für die anderen Gewerke die jeweiligen Fachleute (zum Beispiel Beleuchter(in) oder Tontechniker(in)) verantwortlich. Weisen diese auf einen Sicherheitsmangel hin, der zu einer unmittelbaren Gefährdung von Personen führen könnte, ist die Teamkoordinatorin oder der Teamkoordinator verpflichtet, diesen Mangel abstellen zu lassen.

Bei nicht abschätzbaren Risiken gehört es zur Pflicht des Teamkoordinators oder der Teamkoordinatorin, einen Teameinsatz abubrechen beziehungsweise sich mit den anderen Beteiligten aus einer möglichen Gefahrenzone zu entfernen.

Er oder sie entscheidet, ob erforderliche Arbeiten aus sicherer Entfernung weiter ausgeführt werden können.

Der Teamkoordinator oder die Teamkoordinatorin hat auch die Verpflichtung, einzugreifen, wenn Personal sich oder andere durch zu große physische oder psychische Belastung oder durch überlange Arbeitszeiten gefährdet.

Auch die subjektive Risikoeinschätzung jedes einzelnen Teammitglieds hat die Teamkoordinatorin oder der Teamkoordinator bei den persönlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Bei der Zusammenarbeit von mehreren Teams haben sich die Teamkoordinatorinnen und -koordinatoren hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes des Personals abzustimmen. Siehe auch § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Bei Produktionen an Orten, an denen die Aufgabe der „Verkehrssicherung“ anderen Unternehmen (zum Beispiel Industrieanlagen, Baustellen) oder Rettungs- und Notfalldiensten obliegt, ist mit diesen Stellen eine Abstimmung erforderlich.

3.2 Gefährdungsbeurteilung

Die Initiative und Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt grundsätzlich bei der Unternehmerin oder beim Unternehmer. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann je nach Organisationsstruktur bis zu der Person, die die Weisungsbefugnis über das Team hat, delegiert werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument für Teamkoordinatorinnen und Teamkoordinatoren sowie Fachverantwortliche, Risiken zu ermitteln, die sich durch die Tätigkeit, die Umgebungsbedingungen und den Umgang mit Arbeitsmitteln ergeben. Erkannte Risiken sind zu bewerten und daraus wirksame Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Dabei sind auch die psychischen Belastungen zu berücksichtigen.

Vorrangig sind Gefährdungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu reduzieren; personenbezogene Maßnahmen können zusätzlich erforderlich werden, zum Beispiel die Bereitstellung und Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung mit dazugehöriger Unterweisung.

Die Maßnahmen und die Art und Weise der Produktion sind so zu wählen, dass das Risiko auf ein vertretbares Maß reduziert wird.

Bei der Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen können Gefährdungen und gesundheitliche Belastungen entstehen, die schon bei der Planung der Produktion ermittelt werden sollen. Das Ziel ist, geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen frühzeitig zu konzipieren und vorzubereiten. Bei nicht ausreichender Fachkunde haben sich Verantwortliche dabei beraten zu lassen, zum Beispiel durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt oder andere Fachleute.

Die aus den Gefährdungsbeurteilungen abgeleiteten Schutzmaßnahmen sind einer Wirksamkeitskontrolle zu unterziehen und erforderlichenfalls anzupassen.



3.2.1 Gefährdungsbeurteilung für Standardproduktionen

Ein Großteil der Produktionen erfolgt unter Bedingungen mit vergleichbaren Gefährdungen, denen mit Standard-Schutzmaßnahmen begegnet wird (zum Beispiel Ladungssicherung, Fahrsicherheitstraining, ergonomische Handhabung von Lasten). Die Gefährdungsbeurteilung solcher Produktionen erfolgt in der Regel allgemein auf Basis der bekannten Bedingungen. Für die gesetzlich geforderte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kann eine der Online-Praxishilfen (Anhang A2) genutzt werden.

In den Brancheninformationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der Fachverbände sind praktische Beispiele für Schutzmaßnahmen beschrieben. Sie stellen langjährig bewährte Vorgehensweisen beziehungsweise Arbeitsverfahren dar. Wenn die dort beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Restrisiko hinreichend minimiert ist.

3.2.2 Gefährdungsbeurteilung für besondere Einsatzbedingungen

Manche Produktionen finden unter besonderen Einsatzbedingungen statt, deren Gefährdungspotenzial über das der oben beschriebenen Standardsituationen hinausgeht. Diese besonderen Einsätze erfordern eine situationsbezogene Beurteilung. Besondere Einsatzbedingungen sind beispielsweise in den Abschnitten 6.3 bis 6.13 beschrieben. Kennzeichnend für besondere Einsatzbedingungen sind Gefährdungen aufgrund ungünstiger Umgebungsbedingungen oder Produktionsanforderungen, zum Beispiel enge oder überfüllte Räumlichkeiten, bewegliche Standorte, lange ungeschnittene manuelle Aufnahmen, Nachtaufnahmen, Untertageaufnahmen, Aufnahmen in medizinischen Bereichen sowie Aufnahmen im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen.

Die Gefährdungsbeurteilung kann ergeben, dass das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht ausreichend (das heißt auf das für allgemeine Arbeitsvorgänge tolerable Risiko) minimierbar ist. Ist das Risiko bei Abschätzung des Schadensmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch identifiziert worden und auch durch die Anwendung von weiteren Schutzmaßnahmen nicht hinreichend minimierbar, kann die Produktion nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt werden.

Wenn sich das Risiko durch weitere Maßnahmen deutlich reduzieren lässt, allerdings nicht als gering identifiziert werden kann, dann kann die Produktion nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt realisiert werden. Besondere Sorgfalt umfasst insbesondere verhaltensbezogene Maßnahmen und besonders umsichtiges Handeln.

An die Fachverantwortlichen und die Teamkoordinatorin oder den Teamkoordinator wird in diesem Zusammenhang eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Beurteilung der Gegebenheiten vor Ort gestellt. Diese besonderen Gefährdungen sind in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, sofern sie im Vorfeld erkennbar sind. Die schriftliche Dokumentation unmittelbar erforderlicher Entscheidungen zur Gefährdungsminimierung ist dagegen nicht immer praktikabel (zum Beispiel Veränderung des Schutzabstandes zu einer Gefahrenquelle, Abbruch der Aufnahme bei Gewitter oder bei persönlicher Bedrohung). Diese situativ getroffenen Entscheidungen sind im Nachhinein für die Wirksamkeitskontrolle von Bedeutung.

Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung sind am Einsatzort die Anweisungen von Einsatzleitungen vor Ort, wie zum Beispiel Feuerwehr, Polizei oder Technisches Hilfswerk, zu befolgen. Bei Produktionen in fremden Bereichen (zum Beispiel Industriegelände, Hafenanlage) ist zur Festlegung von Schutzmaßnahmen eine Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort erforderlich. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für den fremden Betrieb (zum Beispiel Industriebetrieb) liegt in der Zuständigkeit der verantwortlichen Personen dieses Betriebes.

3.3 Unterweisung

Ziel der Unterweisung ist es, sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhaltensweisen zu erreichen oder zu erhalten. Sinnvollerweise werden in der betrieblichen Praxis die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen miteinander verzahnt. Die bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festgestellten Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden dabei zum Unterweisungsinhalt. Diese Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen, soll das sicherheitsgerechte Verhalten in Standardsituationen beinhalten und sich an der Gefährdungsbeurteilung nach 2.2.1 orientieren.

Eine ergänzende produktionsbezogene Unterweisung kann zum Beispiel im Rahmen eines Vorgesprächs erfolgen. Die schriftliche Dokumentation dieser ergänzenden Unterweisung sowie die Dokumentation der bei der Produktion erfolgten Anweisungen kann in vereinfachter Form erfolgen (zum Beispiel Gesprächsnotiz). Diese Unterweisung gehört zu den Organisationspflichten des Unternehmers oder der Unternehmerin beziehungsweise der beauftragten Teamkoordinatorinnen und -koordinatoren.



4 Ergonomie und Gesundheitsschutz

Zur Erhaltung der Gesundheit und der Beschäftigungsfähigkeit ist es notwendig, die physischen und psychischen Belastungen der Teammitglieder zu berücksichtigen und geeignete präventive Maßnahmen zu ergreifen.

4.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu prüfen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt als Pflicht- oder Angebotsvorsorge veranlasst oder angeboten werden muss. So ist zum Beispiel beim Tragen von Atemschutz der Gruppen 2 und 3 und bei Entsendung in die Tropen, Subtropen oder bei Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Bedingungen eine Pflichtvorsorge durchzuführen. Tätigkeiten mit besonderen körperlichen Belastungen und Gefährdungen für das Muskel-Skelettsystem sind ein Anlass für eine Angebotsvorsorge. Vermuteten Beschäftigte

einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsstörungen und der Tätigkeit, ist eine sogenannte Wunschvorsorge zu ermöglichen.

Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren erforderlich werden. Dann ist im Rahmen einer Unterweisung das Personal, gegebenenfalls unter Beteiligung der Betriebsärztin beziehungsweise des Betriebsarztes, über mögliche Gesundheitsgefahren und eventuelle Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

4.2 Disposition und Arbeitszeiten

Es ist die Aufgabe der disponierenden Stelle, dafür zu sorgen, dass Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten regelkonform geplant werden. Dies gehört zur Sorgfaltspflicht der Arbeitgeberin/Unternehmerin, des Arbeitgebers/Unternehmers beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Abgegebene Angebote sind daher auf realistische Personal-disposition (Personenzahl und Arbeitszeiten) zu überprüfen.

Auch bei verlängerten Arbeitszeiten bleibt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, solange versicherte Personen versicherte Tätigkeiten ausüben. Die Versicherten müssen sich so verhalten, dass sie sich selbst oder andere nicht gefährden. Dazu gehört auch die individuelle Einschätzung der sicheren Arbeitsfähigkeit und der Fahrtüchtigkeit. Im Zweifel sind Pausen einzulegen, beziehungsweise die Arbeit oder die Fahrt zu beenden. Erforderlichenfalls muss für das Personal eine gesicherte Heimreise oder eine Übernachtung organisiert werden.

Rechtliche Regelungen zur Arbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz bewirkt aktiven Gesundheitsschutz und die Verhütung von Arbeitsunfällen, indem tägliche Höchstarbeitszeiten begrenzt und Mindestruhepausen sowie Mindestruhezeiten nach dem Arbeitsende festgelegt werden. Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Die tatsächliche Arbeitszeit wird durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder individuellen Arbeitsvertrag festgelegt. Eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden nach Feierabend ist einzuhalten. Außerdem darf niemand länger als sechs Stunden ohne Ruhepause arbeiten.

Grundsätzlich kann jede Art von Arbeit ermüdend und/oder belastend für den Menschen sein. Mit der Dauer der Arbeit nimmt jedoch die Ermüdungswahrscheinlichkeit progressiv zu, und damit im gleichen Maße auch die Wahrscheinlichkeit, dass daraus Fehler bei der Arbeit resultieren. Um dem entgegenzuwirken, müssen sinnvoll über den Arbeitstag verteilte Erholungszeiten in die Tätigkeit eingebettet werden.

Insbesondere bei überlangen Arbeitszeiten steigt das relative Unfallrisiko überproportional an. In der Grafik auf der nächsten Seite ist zu erkennen, dass sich das relative Unfallrisiko von der achten bis zur zwölften Arbeitsstunde in etwa verdoppelt. Das Arbeitszeitgesetz gibt deshalb vor, dass bei überlangen Arbeitszeiten kein zusätzliches Risiko entstehen darf.

Rechtliche Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten

Besondere Regelungen enthält das Arbeitszeitgesetz für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer. Ergänzend zu den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zur täglichen Höchstarbeitszeit darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer 48 Stunden nicht überschreiten. Sie darf auf bis zu 60 Stunden ausgeweitet werden, wenn die Mehrarbeit innerhalb von 4 Monaten ausgeglichen wird.

Die Lenk- und Ruhezeiten sind durch Gemeinschaftsrecht in der EG-Verordnung 561/2006 und national in der Fahrpersonalverordnung FPersV geregelt. Die EG-VO 561/2006 gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar.

Beide Sozialvorschriften gelten grundsätzlich für Fahrer(in) und Beifahrer(in) von

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, dafür geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich der Fahrer(in)/des Fahrers – zu befördern,
- Fahrzeugen, die der gewerblichen Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 2,8 t übersteigt.

Die Tageslenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten, zweimal wöchentlich darf sie auf 10 Stunden erweitert werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden (im Durchschnitt 48 Stunden) überschritten wird.

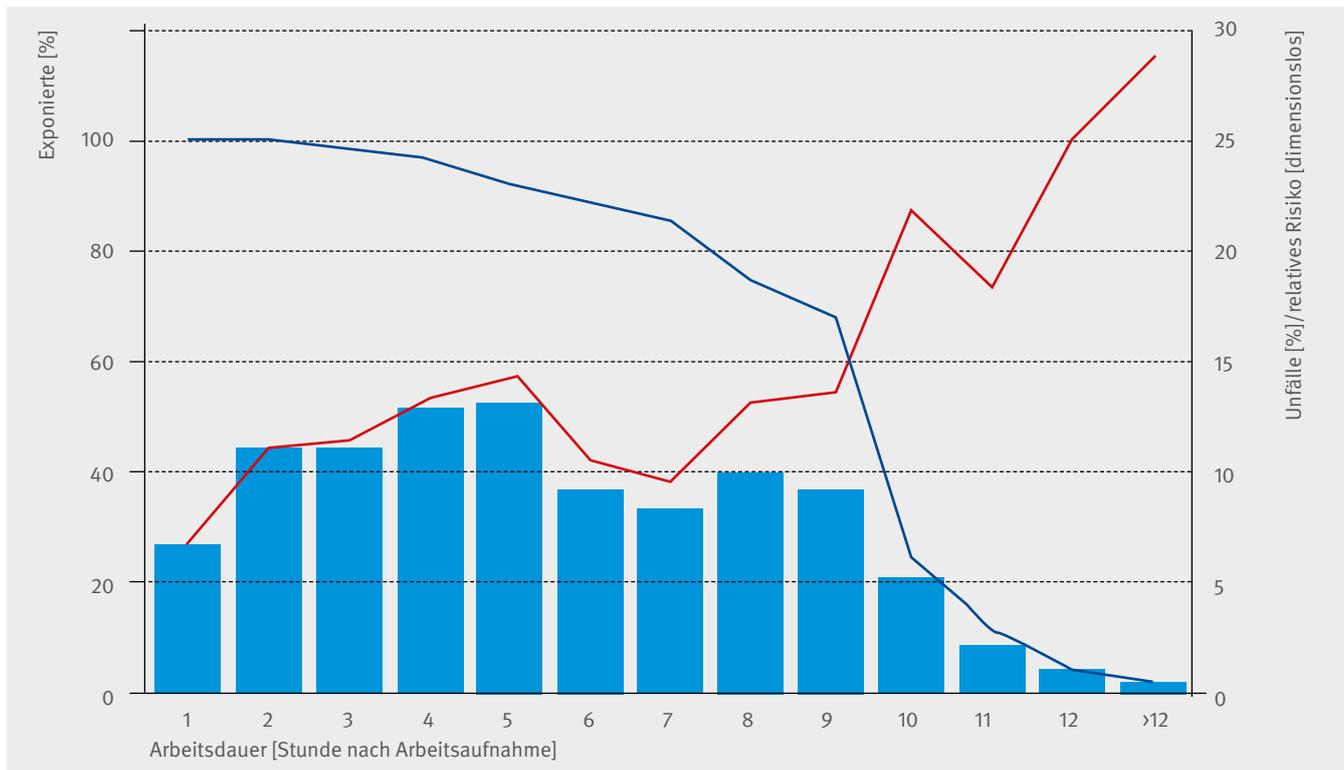


Abbildung 2: Arbeitsdauer und Unfallrisiko

- Unfälle: Verteilung der Arbeitsunfälle über die Arbeitsdauer
- Exponierte: Anteil der Personen, die noch bei der Arbeit sind
- Relatives Unfallrisiko: Verhältnis von Unfällen zu Exponierten

Quelle: Prof. Dr. Friedhelm Nachreiner, GAWO e. V., Oldenburg

4.3 Erste Hilfe

Bei der Produktion muss die Erste Hilfe für die Teammitglieder sichergestellt sein. Die Erste-Hilfe-Organisation muss auf die Gefährdungen, die bei der Produktion und am Produktionsort auftreten können, abgestimmt sein. Die Infrastruktur am Produktionsort ist dabei zu berücksichtigen, insbesondere bei Produktionen in entlegenen Regionen oder in Ländern mit lückenhafter medizinischer Versorgung. Dies kann erfordern, dass zum Beispiel eine spezielle Erste-Hilfe-Ausrüstung am Produktionsort vorgehalten werden muss oder die Versorgung sogar durch

Kooperation mit einem international tätigen medizinischen Assistance-Unternehmen gewährleistet wird.

Bei der Erste-Hilfe-Organisation ist die Rettungskette sicherzustellen. Die Rettungskette umfasst den Notruf, die Sofortmaßnahmen, den Transport des oder der Verletzten beziehungsweise Erkrankten und die ärztliche Behandlung. Dabei ist immer auch die Eigensicherung der Ersthelferinnen und Ersthelfer zu gewährleisten.

4.4 Manuelle Lastenhandhabung

Das rückengerechte Verhalten beim Heben, Tragen und Umsetzen der Teamausrüstung ist besonders wichtig. Wenn die Belastung die persönliche Belastbarkeit übersteigt oder ergonomisch ungünstige Bewegungsabläufe ausgeführt werden, kann dies zu gesundheitlichen Beschwerden und Schäden führen.

Für das Heben und Tragen von Lasten gilt der Grundsatz der Minimierung der manuell zu bewegenden Lasten und der Häufigkeit dieser Vorgänge. Je nach persönlicher Konstitution, die durch Alter, Geschlecht und Trainingszustand (Kraft, Ausdauer) bestimmt wird, kann die tatsächliche Beanspruchung von Personen durch die manuelle Handhabung von schweren Lasten unterschiedlich sein.

Anhaltspunkte für den Begriff „schwere Lasten“ sind die folgenden Lastgewichte beim Heben, Umsetzen und Tragen (Tabelle 1). Werden vom Personal Lastgewichte manuell gehandhabt, die die Werte in Tabelle 1 erreichen oder überschreiten, ist grundsätzlich von einem Handlungsbedarf auszugehen. Dies gilt insbesondere bei ergonomisch nicht günstigen Ausführungsbedingungen und bei häufigem Heben oder länger dauerndem Tragen.

Tätigkeit	Lastgewicht in kg
beidhändiges Heben	10
einhändiges Heben	5
beidhändiges Umsetzen (keine starke Rumpfneigung)	20
einhändiges Umsetzen (keine starke Rumpfneigung)	5
beidseitiges Tragen neben dem Körper, auf den Schultern oder dem Rücken	20
Tragen vor oder einseitig neben dem Körper	15

Tabelle 1: Anhaltspunkte für den Begriff „schwere Lasten“ beim manuellen Heben, Umsetzen und Tragen

Quelle: Mainz-Dortmunder Dosismodell (MDD) zur Beurteilung der Belastung der Lendenwirbelsäule durch Heben oder Tragen schwerer Lasten. Die beim MDD zu berücksichtigenden Druckkräfte auf die Lendenwirbelsäule liegen nach aktuellem Stand für Männer und Frauen relativ dicht beieinander. Die in Tabelle 1 angegebenen Lastgewichte basieren auf den Werten für Frauen nach dem MDD.

Zur Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Arbeitsbelastung kann die Leitmerkmalmethode angewendet werden. Dieses Werkzeug dient der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wenn Gefährdungen bei der manuellen Handhabung von Lasten nicht

sicher auszuschließen sind. Alternativ kann die Praxishilfe zur Beurteilung von Mischbeanspruchungen bei der Lastenhandhabung („ZDF-Methode“) verwendet werden. Links zu diesen Online-Praxishilfen sind in Anhang A2 aufgelistet.

Die folgende Auflistung enthält Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen und Fehlbeanspruchungen:

Empfehlungen zum Heben und Tragen

Verhältnisbezogene Maßnahmen

Dispo/Beauftragung

- angemessene Rüstzeiten sind vorzusehen
- vorausschauende/präventive Beauftragung von Personen beziehungsweise Zusammenstellung von Teams bezüglich der zu erwartenden körperlichen Belastungen (Altersstruktur, geschlechtliche Zusammensetzung und Trainingszustand)
- Beachtung der altersabhängigen Belastbarkeit (Jung-Alt-Teams)
- Beachtung der körperlichen Verfassung (Krankheit, Behinderung)
- ausreichendes (zusätzliches) Personal bei erhöhten Anforderungen (Gewichte plus Dauer)
- Beschränkung der Tätigkeitsdauer bei erhöhter Belastung

Einsatz von Hilfsmitteln (zum Beispiel Tragehilfen)

- Bereitstellung und Benutzung technischer Hilfsmittel zur Minderung der physischen Belastungen beim Heben und Tragen beziehungsweise Schieben und Ziehen von Lasten
- Geeignete Koffer/Taschen verwenden, passgerecht umgebaut und mit Rollen versehen
- Tragehilfen für Kameraleute (siehe Fotos Seite 16)
- einstellbare Angelstützen für Tontechniker und Tontechnikerinnen (Hosenträgergurte)

Gewichtsverminderung des Equipments

- bei Neubeschaffung Anforderung in die Leistungsbeschreibung aufnehmen
- Festlegung von Gewichtsgrenzen

Auswahl von Fahrzeugen und ihrer Ausstattung

- ergonomische Be- und Entlademöglichkeiten
- geeignete Ladekantenhöhe
- ausziehbare Ladeböden

Verhaltensbezogene Maßnahmen

- regelmäßige Unterweisungen zum Thema (Heben/Tragen und Schieben/Ziehen, rückenschonender Kameraeinsatz)
- Absprache zur Pausenregelung innerhalb des Teams
- Beschränkung der Tätigkeitsdauer bei erhöhter Belastung, zum Beispiel kritische Prüfung der Drehdauer ohne Stativ
- Ergonomie-Beratung am Arbeitsplatz, zum Beispiel durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin
- in eigener Verantwortung Körpersignale beachten; Überbeanspruchung vermeiden
- Trainingsangebote zum Muskelaufbau, zum Beispiel Rückentraining; Betriebssportangebote nutzen



Abbildung 3: Tragehilfe



Abbildung 4: „Turtle-Necks“



Abbildung 5: „Turtle-Necks“

4.5 Ergonomie und Körperhaltung

Ungünstige Körperhaltungen bei der Arbeit können, wenn sie nicht kompensiert werden, zu gesundheitlichen Schäden führen. Statische Muskelarbeit führt zur Ermüdung. Einseitige Belastungen können das Muskel- und Skelettsystems lokal überfordern.

Man unterscheidet zwischen statischem Halten einer Last und Haltungsarbeit des Körpers, mit der der Körper in einer Position fixiert wird. Es entsteht eine vermehrte Belastung durch längere Beibehaltung einer bestimmten Körperstellung (zum Beispiel eine dauernd auf der Schulter gehaltene Kamera). Bewährt haben sich Hilfen zum Abstellen der Kamera in Bereitschaftsphasen.

Wechselnde Körperhaltungen und Bewegung führen zur Verminderung der Belastung. Es ist die Aufgabe der für die Produktion Verantwortlichen, dies einzuplanen und die Umsetzung zu ermöglichen. Die Teamkoordinatorin oder der Teamkoordinator hat vor Ort für die Einhaltung der Entlastungsphasen zu sorgen. Bei den Entlastungsphasen sind Lasten abzusetzen und es ist zum Beispiel aus einer Hockhaltung aufzustehen. Ein Ausgleich durch Bewegung kann zum Beispiel durch Gehen sowie Dehn- und Bewegungsübungen von Rücken- und Schultergelenkmuskulatur erfolgen.

4.6 Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Wenn Kinder oder Jugendliche an der Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen mitwirken, sind die Anforderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu erfüllen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Jugendlichen und Kindern. Wer jünger als 15 Jahre alt ist, zählt als Kind. Als Jugendlicher gilt, wer mindestens 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Unabhängig vom Alter gelten für diejenigen, die noch der Schulpflicht unterliegen, die Vorschriften für Kinder. In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel endet die Schulpflicht nach dem 10. Schuljahr.

Kinderarbeit ist in Deutschland verboten. Für Film- und Fernsehaufnahmen ist aber im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die für den sozialen Arbeitsschutz zuständige Behörde möglich. Die zulässigen Beschäftigungszeiten und -dauern sind nach Alter gestaffelt. Für Kinder unter drei Jahren kann keine Genehmigung erteilt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich bei dokumentarischen Drehs, wenn nur beobachtet wird und keine Regieanweisungen erteilt werden. Eine Übersicht über die zulässigen Beschäftigungszeiten und -dauern gibt die nachfolgende Tabelle.

Alter	Beschäftigungszeit	Beschäftigungsdauer	Höchstdauer des Aufenthalts am Drehort
Kinder über 3 bis 6 Jahre	8–17 Uhr	2 Stunden	4 Stunden
Kinder über 6 Jahre	8–22 Uhr	3 Stunden	5 Stunden
Jugendliche	6–22 Uhr	8 Stunden	10 Stunden

Tabelle 2: Beschäftigungszeiten/-dauern von Kindern und Jugendlichen

(Quelle: § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

Nach einer Stunde Beschäftigung von Kindern ist eine Pause von mindestens 20 Minuten einzulegen.

Jugendliche dürfen nicht länger als viereinhalb Stunden hintereinander ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden mindestens 30 Minuten betragen und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Am Produktionsort sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- **Aufenthaltsraum**
Zum Umkleiden und zum Aufenthalt in der mitwirkungsfreien Zeit ist ein genügend großer und erwärmter Raum mit Sitzmöbeln und genügend Spielmaterial bereitzustellen.
- **Kinderbetreuung**
Eine Aufsichtsperson über 18 Jahre muss für eine qualifizierte Betreuung sorgen, bei längeren und schwierigen Produktionen eine medienpädagogische Fachkraft.
- **Hin- und Rückweg**
Die Kinder sind durch eine zuverlässige Person auf dem Weg von und zum Set zu begleiten.

Folgende Dokumente sind zu erstellen und der zuständigen Behörde bei Aufforderung vorzulegen:

- **Gefährdungsbeurteilung**
In der Gefährdungsbeurteilung sind neben den sonst üblichen Kriterien für ein sicheres Set die besonderen Aspekte zu berücksichtigen, die sich aus kindlichen Verhaltensweisen ergeben.
- **Genehmigung**
Ausnahmegenehmigung für die Mitwirkung von Kindern.
- **Disposition**
Die Tagesdisposition muss der zuständigen Behörde frühzeitig, spätestens einen Tag vor dem Mitwirkungstermin schriftlich vorliegen. Diese enthält Angaben zur täglichen Beschäftigung von Kindern und Angaben zum Drehort.
- **Nachweise über Beschäftigungs- und Anwesenheitszeiten**
Die Anwesenheits- und Beschäftigungszeiten sind schriftlich festzuhalten.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht an szenischen Vorgängen mitwirken, die nach § 22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes als gefährliche Arbeiten gelten.

Eine Gefährdungsbeurteilung für die Mitwirkung von Kindern bei der Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen steht als Online-Praxishilfe zur Verfügung (siehe Anhang A2).

5 Einsatz von Arbeitsmitteln und PSA

Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf nur solche Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen sicher und gesundheitsgerecht ist. Hierbei sind die Gebrauchstauglichkeit, die ergonomische Gestaltung und die vorhersehbare Beanspruchung der Arbeitsmittel und der PSA zu berücksichtigen.

5.1 Schulterkameras

Bei der Produktion von Fernsehbeiträgen werden oft Schulterkameras eingesetzt. Der Einsatz stellt eine einseitige körperliche Belastung dar und erfordert statische Haltearbeit (siehe Abschnitt 4.4).

Grundsätzlich sollte eine Schulterkamera gut ausbalanciert, das heißt, möglichst im Gleichgewicht auf der Schulter aufliegen. Dabei sollte die führende rechte Hand kein Gewicht tragen.

Um Überlastungen bei Kameraleuten zu vermeiden, sind, wenn der Dreheinsatz dies zulässt, Tragehilfen für die Kameras zu verwenden (Beispiele siehe Fotos im Abschnitt 4.4). Als Präventionsmaßnahme gegen Rückenprobleme wird Kameraleuten empfohlen, die körperlichen Ressourcen durch geeignetes Training zu stärken. Eine finanzielle Förderung dieser Maßnahme durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber motiviert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an einem solchen Training teilzunehmen.

5.2 Kamerastabilisierungssysteme

Es handelt sich hierbei um besondere Stativkonstruktionen (zum Beispiel Steadicam), welche die Kamera durch ein Gegengewicht entkoppeln und auf ihrem Schwerpunkt in gerader Lage stabilisieren. Ein Ausleger, der Kamera und Ausgleichskonstruktion trägt, ist an einer speziellen Weste befestigt, die alle auftretenden Kräfte auf den Körper der Operatorin oder des Operators überträgt.

Die Kombination aus hoher statischer und dynamischer Belastung gefährdet die Gesundheit der Operatorin oder des Operators. Daher sind die Einsatzzeiten zu begrenzen und ausreichende Erholungspausen einzuplanen.

Für Kameraleute, die mit Kamera-Stabilisierungssystemen umgehen, ist die Beratung durch eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner empfohlen. Dem betroffenen Personenkreis wird ein regelmäßiges Training der Muskulatur des Stützapparates empfohlen.

Die Bewegung bei der Aufnahme und die Aufgabe der Bildgestaltung erfordern die volle Aufmerksamkeit der Operatorin oder des Operators. Hindernisse im Bewegungsbereich werden daher nur unzureichend wahrgenommen. Daher sollte der Einsatz nicht ohne Helferinnen und Helfer zur Sicherung erfolgen. Speziell in unwegsamen Geländen oder unübersichtlichen Bereichen empfiehlt sich, dass der Helfer oder die Helferin den Operator oder die Operatorin zusätzlich führt.

Der Bewegungsbereich ist von Hindernissen und Kabeln freizuhalten.

Nutzung von Kamera-Stabilisierungssystemen auf Fortbewegungsmitteln

Eine hohe Gefährdung für Kameraleute und Dritte ist zu erwarten, wenn Fortbewegungsmittel benutzt werden, welche die Kameraleute selbst steuern sollen (zum Beispiel Segway). Ein Kontrollverlust über die Aufnahmesituation kann auftreten, da konkurrierende, komplexe Aufgaben (Bildaufnahme, Orientierung, Fahr- und Steuertätigkeit) gleichzeitig bewältigt werden müssen.

Um die Risiken zu minimieren, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- abgesperrte und von Personen freie Fahrwege
- die Strecke ist frei von Hindernissen
- Einsatz nur durch Kameraleute, die persönlich geeignet sind und ausreichend Erfahrung im Umgang mit dem Fortbewegungsmittel haben
- es wird ein Schutzhelm getragen



Abbildung 6: Nutzung von Kamera-Stabilisierungssystemen auf Segways

5.3 Elektrische Betriebsmittel

Bei der Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen kommen unterschiedliche elektrische Betriebsmittel zum Einsatz. Hierzu gehören zum Beispiel Leuchten, Leitungen und Geräte für die Bild- und Tonverarbeitung. Für einen sicheren Betrieb ist es erforderlich, dass geprüfte Geräte an fehlerfreie Steckdosen angeschlossen werden. Die Prüfungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind durch geeignete Elektrofachkräfte durchzuführen.

Das gilt auch für „nicht betriebseigene“ elektrische Betriebsmittel oder für Anschlussstellen in „fremden Häusern“ und im Freien. Es hat sich bewährt, für den Anschluss immer portable Fehlerstrom-Schutzschalter (PRCD-S ≤ 30 mA) einzusetzen. Dadurch werden fehlerhafte Steckdosen und Betriebsmittel erkannt und Elektrounfälle sind weitgehend ausgeschlossen.

Bei dem PRCD-S handelt es sich um eine ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, 3-polig oder 5-polig schaltend. PRCD-S erfassen Fehlerströme, die im Fehlerfall von den aktiven Leitern gegen Erde oder PE fließen und sind mit einer zusätzlichen Überwachung der Versorgungsspannung, der Spannung auf dem Schutzleiter, des Bruchs des Schutzleiters und der Aufrechterhaltung der Schutzleiterfunktion bei Fremdspannung ausgerüstet.

Die Verwendung von Geräten der Schutzklassen II und III stellt einen Sicherheitsvorteil dar.

Weitere Informationen sind in DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ (bisher BGI 608) zu finden.

Sind elektrische Betriebsmittel bestimmten Witterungseinflüssen, wie Nässe, Staub und so weiter ausgesetzt, müssen sie in ihrer Schutzart entsprechend ausgelegt sein, zum Beispiel IP 54. Erfüllt die Schutzart nicht die Anforderungen, die durch den Einsatz gestellt werden (zum Beispiel Scheinwerfer im Außenbetrieb bei Regen), so sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen. So könnte zum Beispiel eine Leuchte für den Innenbereich durch technische Schutzmaßnahmen (Schutzdach, Schutzwand und witterungsgeschützte Aufstellung) auch im Außenbereich betrieben werden.

Bei Produktionen in der Nähe von Gewässern oder mit Wasser gefüllten Becken sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, siehe DGUV Information 215-314 „Scheinwerfer“ (siehe Anhang A1).

Alle elektrischen Betriebsmittel müssen nach DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sein. Vor Inbetriebnahme ist zusätzlich eine Sichtprüfung durch die Benutzerin oder den Benutzer erforderlich. Zur sicheren Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln und zum korrekten Einsatz des PRCD-S ist eine Unterweisung des Personals erforderlich.

Lithium-Ionen-Akkus

Vorzugsweise werden bei elektronischer Berichterstattung akkubetriebene Geräte eingesetzt, die beim Einsatz keine besonderen Vorkehrungen gegen gefährliche Berührungsspannungen erfordern.

Für die Energieversorgung dieser Arbeitsmittel werden häufig Lithium-Ionen-Akkus, zum Beispiel für Kameras und Reportageleuchten verwendet. Ein Lithium-Ionen-Akku ist eine elektrochemische Spannungsquelle auf der Basis von Lithium. Er ist

im Gegensatz zur Lithium-Batterie wieder aufladbar. Lithium ist ein sehr leichtes Metall und reagiert heftig mit Wasser. Deshalb kommt als Elektrolyt ein wasserfreies Lösungsmittel zum Einsatz, welches aber brennbar ist. Die hauptsächliche Gefährdung ist die Brandgefahr. Eine mechanische Beschädigung kann zur Explosion oder zur Selbstentzündung des Akkus führen.

Weitere Infos zu Lithium-Ionen-Akkus sind in einer VBG-Fachinformation zusammengefasst (siehe Anhang A2).

5.4 Ladungssicherung

Die Teamausrüstung/Arbeitsmittel sind üblicherweise in Rucksäcken, Taschen oder Cases und Rollkoffern verpackt. Von diesen gehen erhebliche Gefahren aus, wenn sie in Fahrzeugen nicht ordnungsgemäß verstaut und gesichert sind. Wenn im Teamfahrzeug kein vom Fahrgastraum getrennter Kofferraum zur Verfügung steht, ist beispielsweise bei Kombifahrzeugen mithilfe von fest montierten Gittern

für eine wirksame Trennung zu sorgen. Die Ladung ist grundsätzlich mit den Spanngurten an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten (Verzurrhaken oder Befestigungsösen in der Bodenplatte oder am Karosserieaufbau) zu sichern. Der Fahrer oder die Fahrerin ist für eine ausreichende Ladungssicherung verantwortlich.

5.5 Persönliche Schutzausrüstung

Technische und organisatorische Maßnahmen, die eine Gefährdung von Personen ausschließen, **haben Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen**. Zur weiteren Reduzierung des verbleibenden Risikos auf ein tolerierbares Maß sind personenbezogene Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Persönliche Schutzausrüstungen, häufig erforderlich. In diesem Fall hat die Unternehmerin oder der Unternehmer geeignete Persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl und hinreichender Qualität zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) ergibt sich aus der spezifischen Gefährdung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen), wie zum Beispiel:

- Atemschutz, wenn die Gefahr besteht, gesundheitsgefährdende Stoffe einzuatmen – zum Beispiel nach Havarien von Gefahrguttransporten, Unfällen in der Industrie oder nach Bränden.
- Augenschutz bei Gefahr der Augenschädigung – zum Beispiel durch Späne, Splitter, Stäube, ätzende Stoffe, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten und UV-Strahlung (natürlich und künstlich).
- Gehörschutz bei Arbeiten mit der Gefahr der Gehörschädigung durch Lärm – zum Beispiel bei Motorsportveranstaltungen oder Musikproduktionen.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bei allen Tätigkeiten mit Absturzgefahr – zum Beispiel bei Dreharbeiten auf Dächern, an Böschungen, Hafenanlagen oder Silos.

- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken, in Form von Rettungswesten, sind bei allen Tätigkeiten zu tragen, bei denen Absturzgefahr ins Wasser besteht – zum Beispiel an Deck von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, wenn kein Geländer von mindestens einem Meter Höhe vorhanden ist, an Kaistrecken oder Docks, an Wasserbauwerken oder Klärwerken. Sie sind auch bei folgenden Bedingungen zu tragen, auch wenn Geländer vorhanden sind: Sichtbehinderungen, Eisgang, Frost, Hochwasser, Sturm, Nacht.
- Schutzhelme überall dort, wo die Gefahr von Kopfverletzungen durch fallende Gegenstände oder durch Anstoßen an Hindernisse nicht auszuschließen ist – zum Beispiel bei Dreharbeiten in Montagehallen, in Kanälen, auf Baustellen, nach Bränden oder Erdbeben.
- Sicherheitsschuhe überall dort, wo Ausrutschen oder Fußverletzungen möglich sind – zum Beispiel bei Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, bei Werkstattarbeiten, bei Lager- und Transportarbeiten; Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Perforation (S3) bei der Gefahr, in spitze oder scharfkantige Holz-, Glas- oder Metallteile hineinzutreten.
- Warnkleidung oder Warnweste ist immer zu tragen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs und wenn die Gefahr besteht, von Fahrzeugführerinnen und -führern übersehen zu werden.
- Wetterschutzkleidung, wenn aufgrund der Arbeitsumgebungsbedingungen, wie Nässe, Kälte oder Wind, die Gesundheit gefährdet ist.

Für die Benutzung von PSA ist eine Unterweisung erforderlich. Bei der Anwendung von PSA gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden (zum Beispiel PSA gegen Absturz, gegen Ertrinken)

muss eine praktische Übung durchgeführt werden. Die Rettung einer Person (zum Beispiel Sturz in einen Auffanggurt) muss in hinreichend kurzer Zeit gewährleistet sein.

Eine beispielhafte Übersicht vermittelt folgende Tabelle:

Aufnahmesituation/ Drehort	Typ PSA										
	Atem- schutz	Augen- schutz	Gehör- schutz	PSA gegen Absturz	Schutz- helm	PSA gegen Ertrin- ken	Sicher- heits- schuhe	Schutz- klei- dung	Warn- weste/ Warn- klei- dung	Wetter- schutz- klei- dung	Kälte- schutz- klei- dung
Frost, Wintersport										•	•
Brand	•				•		•	•		•	
Erdbeben					•		•			•	
Havarie Gefahrgut	•	•							•	•	
Hochgebirge				•						•	
Infektiöse Umgebung	•	•					•	•			
Labors	•	•					•	•			
Maschinenräume			•		•		•	•			
Motorsport			•							•	
Musikproduktion			•							•	
Schifffahrt, Hafen						•	•			•	
Überschwemmung										•	
Verkehrsunfall							•		•	•	

Tabelle 3: Persönliche Schutzausrüstung

Aufgrund der Unwägbarkeit bei den Einsätzen ist es empfehlenswert, eine Grundausrüstung bestehend aus Augenschutz, Gehörschutz, Schutzhelm und Sicherheitsschuhen mitzuführen. Ebenso ist eine geeignete Arbeitskleidung erforderlich.

Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung zu benutzen und

sie funktionsfähig zu halten. Es ist Aufgabe der Teamkoordinatorinnen und Teamkoordinatoren, die ordnungsgemäße Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu kontrollieren. Reparatur und Wartung sind durch den Unternehmer oder die Unternehmerin sicherzustellen.



6 Produktionsarten

Die Produktion von Fernseh- Hörfunk- und Internetbeiträgen wird häufig von kleinen Produktionsteams durchgeführt.

Dabei stehen oft die Aktualität und Schnelligkeit im Fokus. Die Verhältnisse am Produktionsort sind im Vorfeld nicht immer absehbar. Aus diesem Grund ist fachkundiges Personal erforderlich, das situativ angemessene Entscheidungen treffen kann.

Der Einsatz in ungewohnter Umgebung, speziell auch die Berichterstattung über Notfälle und Katastrophen birgt besondere Gefahren. Neben technischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ist die Sicherheit bei Produktionen dieser Art zu einem großen Teil vom Verhalten der Teammitglieder abhängig.

Deshalb sind die folgenden Regeln für diese Teameinsätze von besonderer Bedeutung:

- Es dürfen keine Aufnahmesituationen angewiesen werden, die Personen gefährden können.
- Die Mitglieder des Produktionsteams dürfen nur dann die Anforderungen der Redaktion erfüllen, wenn die Aufnahmetätigkeiten sicher beherrschbar sind. Sie dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.
- Aufgaben und Verantwortungen im Team sind vor dem Einsatz eindeutig zu definieren und voneinander abzugrenzen.

Weitere Hinweise zur Sicherheit finden sich auch auf der Internetseite der VBG in den Checklisten des Sachgebiets „Bühnen und Studios“.

6.1 Standardproduktionen

Viele Produktionen finden in einer Umgebung statt, die keine besonderen Gefährdungen mit sich bringen. Dies sind typischerweise Interviews, Pressekonferenzen oder Landschaftsaufnahmen im privaten oder öffentlichen Raum. Gefährdungen können sich trotzdem ergeben, zum Beispiel durch lange Wartezeiten, Witterungseinflüsse oder unvorhergesehenes Verhalten von Personen im Umfeld. Die konzentrierte Betrachtung des Kamera-Displays birgt Unfallgefahren für den Kameramann oder die Kamerafrau, insbesondere beim Gehen. Da die Beiträge häufig zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen müssen, entsteht oft Zeitdruck.

Um die Belastungen zu reduzieren, sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Bei langen Wartezeiten Möglichkeiten der Entlastung schaffen, zum Beispiel Einbein-Stativ.
- Bei unsicheren Verkehrswegen muss eine zusätzliche Person den Kameramann oder die Kamerafrau führen, insbesondere beim Rückwärtsgehen.
- Pausen und Ruhezeiten sind vorzusehen (es gibt für Berichterstatte(r)innen und -erstatte(r) keine Ausnahmen im Arbeitszeitgesetz).

6.2 Videojournalisten

Die Tätigkeit von Videojournalistinnen und Videojournalisten beinhaltet ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung. Sie produzieren in der Regel allein Fernsehbeiträge im Außeneinsatz. Dabei sind sie sowohl für Inhalt des Beitrages, als auch für die organisatorischen und technischen Vorgänge (zum Beispiel Kamera, Ton, Schnitt) der Erstellung verantwortlich. Da die Tätigkeiten „nah am Geschehen“ häufig unter schwierigen Bedingungen erfolgen – zum Beispiel Witterung, Lärm und Unvorhersehbares, unter Umständen aggressives Verhalten von Protagonisten und Protagonistinnen – und auch unter Zeitdruck erfolgen, ist die körperliche und

psychische Belastung der Videojournalistin oder des Videojournalisten erheblich. Sie geht über die im Abschnitt 6.1 „Standardproduktionen“ beschriebene hinaus.

- Eine intensive Ausbildung und regelmäßige Fortbildung mit Erfahrungsaustausch ist notwendig. Hierbei sind auch der Umgang mit Gefährdungen bei der Tätigkeit und die mögliche Selbstüberschätzung zu berücksichtigen.
- Das Produktionsmaterial/Equipment muss angemessen funktional und handhabbar sein, gegebenenfalls sind Transporthilfsmittel wie Rucksack oder Trolleys sinnvoll.

- Um körperlichen Überbeanspruchungen und zusätzlichen Gefährdungen vorzubeugen, sollte ein definiertes Standard-Materialpaket nur das beinhalten, was von einer Person angemessen nutzbar ist. Rüstzeiten zur Wartung und Prüfung des Materials sind vorzusehen.
- Gefährdungen am Produktionsort sind eigenverantwortlich einzuschätzen und vor Ort sind selbstständig Maßnahmen zu entwickeln.
- Gute Ergonomie und Körperhaltung (siehe Abschnitt 4.5) sind wichtig zur Reduzierung der körperlichen Belastung. Auch für die Nachbearbeitung ist ein ergonomisch ausgestatteter Arbeitsplatz anzustreben.
- Eine gute Kommunikation zum Unternehmen/ Auftraggeber oder zur Auftraggeberin (zum Beispiel bei Rückfragen zur Redaktion) entlastet und sichert den Bezug zum Arbeitsauftrag. Zusätzliche Belastungen (zum Beispiel durch unnötigen Zeitdruck, zu umfangreiche Beiträge, einschränkende Vorgaben) sind zwingend zu vermeiden.
- Ist Alleinarbeit aufgrund der Umstände – zum Beispiel unsichere Verkehrswege, Menschenansammlungen, Konfrontationen – zu gefährlich, darf die Videojournalistin oder der Videojournalist nicht alleine, sondern nur im Team tätig werden. Bei Produktionen mit erhöhtem Risiko einer posttraumatischen Belastungsreaktion ist eine psychologische Notfallversorgung zu organisieren. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin/das Unternehmen (Redaktion/Kolleginnen und Kollegen) soll über die aktuellen und geplanten Tätigkeiten informiert sein.

6.3 Produktionen mit Absturzgefährdung

Bei Dreharbeiten auf ungesicherten erhöhten Standorten, wie Dächern, Böschungen, Hafenanlagen oder Silos, besteht Absturzgefahr.

In vielen Fällen wird es genügen, einen ausreichenden Abstand (≥ 2 m) zu einer Absturzkante einzuhalten. Eine Annäherung an die Absturzkante ist beim Einsatz von Rückhaltegurten in Verbindung mit Anschlagseilen, deren Länge fest einstellbar ist, möglich. Die Länge ist so einzustellen, dass die

Absturzkante nicht erreicht wird. Für weitere Informationen siehe DGUV Information 203-060 „Arbeiten an Funkstandorten“ (bisher BGI 8691).

Beim Arbeiten an ungeschützten Absturzkanten ist das Tragen von Auffanggurten erforderlich, die mit geeigneten Verbindungsmitteln und Falldämpfern an stabile Anschlagpunkte angeschlagen werden. Die Festigkeit von Anschlagpunkten muss nach EN 795 mindestens 12 kN betragen.

6.4 Produktionen von Beiträgen über Unwetter

Bei Produktionen, die über Unwetter berichten (zum Beispiel Hochwasser, Sturm), besteht das Problem, dass das Ausmaß der Beeinträchtigung oft zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht absehbar und die Lage noch ungeklärt ist. Deshalb ist vor Ort eine besondere Sorgfalt zum Eigenschutz erforderlich.

Mögliche Gefährdungen können zum Beispiel entstehen durch:

- beschädigte örtliche Infrastruktur und Gebäude
- blockierte Straßen und schwierig zu befahrendes Gelände
- Sturmböen und Windbruch
- verunreinigte Gewässer und angespülter Schlamm

Schutzmaßnahmen:

- Mit Rettungs- und Notfalldiensten Kontakt halten, deren Anweisungen sind zu befolgen, zum Beispiel das Einhalten von Sicherheitsabständen zu Gefahrstellen. Einsatzkräfte dürfen nicht behindert werden.
- In Gefahrenbereichen ist erforderlichenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung zu tragen, zum Beispiel müssen bei der Gefahr eines Sturzes ins Wasser Schwimmwesten getragen werden.
- Bei extremen Regenfällen und in unmittelbarer Nähe zu Wasser sollten nur batteriebetriebene Geräte eingesetzt werden. Geräte mit Niederspannung (230 V) dürfen nur betrieben werden, wenn sie für die Bedingungen geeignet sind und entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden (siehe auch Abschnitt 5.3).



6.5 Verkehrsunfälle oder Gefährdungen durch den fließenden Verkehr

Bei Verkehrsunfällen kann der Boden von spitzen oder scharfkantigen Glas- oder Metallteilen übersät sein, die normales Schuhwerk durchdringen können. Dagegen schützen Sicherheitsschuhe mit durchtrittssicherer Sohle und hohem Schaft.

Bei der Bergung havariierter Fahrzeuge werden diese häufig zunächst mithilfe von Ketten oder Seilen auf die Straße gezogen, um sie abtransportieren zu können. Dabei besteht immer die Gefahr der Überlastung des Anschlagmittels oder der Befestigung. Ein reißendes Seil gefährdet Menschen und Material innerhalb seines Radius und auch darüber hinaus. Dagegen schützt nur ein ausreichender Abstand.

Bei Unglücken auf elektrifizierten Bahnstrecken gehen erhebliche Gefahren von abgerissenen Oberleitungen aus. Diese können noch Strom führen, selbst wenn sie auf dem Boden liegen oder Waggons berühren. Das gleiche gilt bei umgestürzten Freileitungsmasten und herabhängenden Freilei-

tungskabeln. Daher ist unbedingt ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, bis Fachleute die Leitungen spannungsfrei geschaltet haben und die Leitungsenden geerdet oder kurzgeschlossen sind. Um auszuschließen, dass Personen in die Gefahrenzone gelangen, ist ein Abstand von mindestens 10 Metern von allen Teilen einzuhalten, die unter Spannung stehen könnten.

Die Wahrnehmung und Verarbeitung akustischer und optischer Informationen aus der Umgebung ist ein Prozess, der bei hoher Konzentration auf die Tätigkeiten bei Dreharbeiten ins Hintertreffen geraten kann. Dies kann zum Beispiel zur Folge haben, dass die situativ erforderliche Beobachtung des fließenden Verkehrs vernachlässigt wird. Risiken dieser Art lassen sich vermeiden, wenn bei Dreharbeiten in gefährdender Umgebung eine dafür bestimmte und eingewiesene Person für Sicherungsaufgaben eingesetzt wird.



6.6 Aufnahmen in Fahrzeugen oder aus Fahrzeugen heraus

Aufnahmen in Fahrzeugen und aus dem Fahrzeug heraus bergen die Gefahr der Beeinträchtigung der Fahrerin oder des Fahrers in Sicht oder Reaktionsmöglichkeit, der unkontrollierten Bewegung der Kamera oder des Zubehörs, der Beeinträchtigung der Funktion der Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs oder sekundäre Gefahren bei Aktivierung von Airbags und Gurtstraffern.

Bei Aufnahmen in Fahrzeugen und aus dem Fahrzeug heraus ist die Kamera vorzugsweise fest zu montieren. Der Montageort und die Montageart sind so zu wählen, dass Kameraleute und Fahrerin oder Fahrer ordnungsgemäß angeschnallt sind. Die im Fahrzeug vorhandenen Schutzsysteme, Gurtstraffer und Airbags, müssen wirksam bleiben und dürfen bei ihrer Auslösung nicht zu zusätzlichen Gefahren in Verbindung mit der Kamera führen. Fahrerinnen und Fahrer dürfen in ihren Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Sollte es unumgänglich sein, dass Kameraleute „aus der Hand“ drehen, müssen die für die Sitzposition vorgesehenen Front-Airbags abgeschaltet werden, um das Verletzungsrisiko bei deren Auslösung zu vermeiden. Der Sicherheitsgurt bleibt weiterhin angelegt. Es sind Fahrzeuge auszuwählen, bei denen der entsprechende Airbag abgeschaltet werden kann.

Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs ist bei den Aufnahmen im Interesse der Sicherheit möglichst niedrig zu wählen.

Durch das Anbringen von Kamerahalterungen, durch An- oder Umbauten des Fahrzeugs kann dessen Betriebserlaubnis erlöschen. Sofern das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr benutzt wird, ist eine Einzelzulassung durch eine zugelassene Stelle (zum Beispiel TÜV, DEKRA) erforderlich. Dies entfällt, wenn Typgenehmigungen oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis für die Kamerahalterungen vorliegen und die Aufbauten sich innerhalb der Zulassungsbedingungen des Fahrzeugs bewegen (zum Beispiel Dachlasten, Anhängelasten, Stützlasten). Kamerahalterungen müssen in allen ihren Befestigungen eigensicher oder redundant ausgeführt sein. Befestigungselemente dürfen sich nicht selbst lockern oder lösen können. Die Gestaltung muss so ausgeführt sein, dass Verletzungen vermieden werden.

Bei Spezialfahrzeugen, zum Beispiel mit Kameraleuten auf der Ladefläche, sind die besonderen Schutzmaßnahmen im Einzelfall festzulegen. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) sind zu beachten.

Für Filmaufnahmen auf öffentlichen Straßen muss eine Erlaubnis nach Straßenverkehrsordnung (StVO) eingeholt werden, da es sich um „übermäßige Straßennutzung“ handelt.

6.7 Fahraufnahmen vom Motorrad

Die folgenden Regelungen gelten für Film- und EB-Aufnahmen, die von Kameraleuten als Beifahrer oder Beifahrerin von einem Motorrad aus gedreht werden. Die vorhandenen Gefährdungen werden beschrieben und die Mindestanforderungen an die Ausrüstung des Motorrads sowie die Eignungsvoraussetzungen für den Motorradfahrer oder die Motorradfahrerin und Kameraleute festgelegt.

Diese Regelungen gelten für den Einsatz bei kleineren Veranstaltungen (zum Beispiel Marathonlauf,

Wanderfahrten mit dem Fahrrad, Amateur-Radsportveranstaltungen) bei denen nicht mit hohen Geschwindigkeiten (bis etwa 50 km/h) gefahren werden muss und keine schwierigen Fahrmanöver zu erwarten sind. Die Dauer der Aufnahmen sollte auf 1 bis 2 Stunden beschränkt sein. Bei besonderen Anforderungen (zum Beispiel bei Profi-Radrennen) sind nur Teams mit viel Erfahrung und guten Referenzen für diese Aufnahmetechnik einzusetzen.

6.7.1 Gefährdungen und sicheres Verhalten

Mit folgenden Gefährdungen ist bei Motorradaufnahmen zu rechnen:

- Verletzungsgefahr der Kameraleute durch Sturz vom Motorrad
- Verletzungsgefahr von Fahrerinnen und Fahrern sowie Beifahrerinnen und Beifahrern an der Kamera durch Fahrmanöver
- Verletzungsgefahr von Fahrerinnen und Fahrern sowie Beifahrerinnen und Beifahrern beim Umstürzen des Motorrads
- Stressbelastung von Fahrerinnen oder Fahrer sowie Beifahrerinnen oder Beifahrern aufgrund der Umgebungsbedingungen oder aufgrund besonderer Anforderungen durch die Regie
- Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch ungewöhnliches Fahrverhalten
- Gefährdung von Personen in nachfolgenden Fahrzeugen durch herabfallende Ausrüstungsteile

Weitere Gefährdungen können sich durch besondere Aufnahmebedingungen (zum Beispiel Verhalten von Zuschauerinnen und Zuschauern, ungünstige Witterungsbedingungen, schlechte Straßen) ergeben. Deshalb sind die bestehenden Gefährdungen vor jeder Aufnahme zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Risiken zu bewerten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Bei Änderungen der Aufnahmesituation ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen. Gegebenenfalls sind die Aufnahmen abzubereiten.

Die Zusammenarbeit zwischen Fahrerinnen oder Fahrern und Kameramann oder Kamerafrau muss ausreichend, unter möglichst gleichen Bedingungen wie am Einsatzort, geprobt sein. Insbesondere sind die Fliehkräfte bei Kurvenfahrt und die Kräfte beim Bremsen und Beschleunigen, die auf die Personen und die Kamera wirken, zu berücksichtigen.

6.7.2 Anforderungen an die Ausrüstung

Die Aufnahmen dürfen nur von einem dafür geeigneten und ausgerüsteten Motorrad aus durchgeführt werden. Dazu gehören:

- niedrige Rahmenkonstruktion des Motorrads, damit sich die fahrende Person im Stand mit beiden Füßen auf dem Boden sicher abstützen kann,
- für eine Sitzposition in und entgegen der Fahrtrichtung ein geeigneter Sitz, großflächige Fußrasten und Festhaltungsmöglichkeit (Sissybar/Rückenlehne),

- verkehrsrechtliche Zulassung des umgebauten Motorrads und
- erforderlichenfalls Sprechanlage zur Verständigung zwischen Fahrerinnen oder Fahrern und Beifahrerinnen oder Beifahrern.

Fahrerinnen oder Fahrer sowie Beifahrerinnen oder Beifahrer benötigen zweckmäßige Motorradkleidung. Insbesondere sind geeignete Motorradhelme zu verwenden.

6.7.3 Eignungsvoraussetzungen

Die Fahrerinnen und Fahrer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Führerschein der Klasse A, unbeschränkt
- mit dem Motorrad mindestens 5 Jahre und jährlich wenigstens 3.000 Kilometer Fahrpraxis auf dem eingesetzten Motorrad
- alle 5 Jahre Teilnahme an einem von der Berufsgenossenschaft anerkannten Fahrsicherheitstraining

Die Kameralente müssen die verwendete Kamera sicher handhaben können und zusätzlich mindestens 1 Jahr Erfahrung als Fahrer oder Fahrerinnen oder Sozium auf einem Motorrad haben. Sie müssen der körperlichen Belastung bei diesen Aufnahmen gewachsen sein.

6.8 Produktionen aus dem Hubschrauber/Flugzeug

Das übliche Verfahren, aus Luftfahrzeugen Kameraaufnahmen bei offener Tür durchzuführen, stellt eine hohe Gefährdung dar. Bei diesen Aufnahmen muss der Kameramann oder die Kamerafrau sicher angeschnallt sein. Das Gurtschloss muss so gesichert sein, dass es auch beim Hantieren mit technischem Gerät nicht versehentlich geöffnet werden kann. Die Kamera und entsprechendes Zubehör müssen

jeweils zweifach gegen Herabfallen gesichert sein. Dabei muss mit hohem Winddruck gegen die Kamera und die Beine der Operatorin oder des Operators gerechnet werden. Eine Intercom-Verbindung zur Pilotin oder zum Piloten ist zu gewährleisten.

Über Publikum und über Wasser sind Hubschrauber mit zwei Antriebsaggregaten erforderlich.

6.9 Produktionen in Gebirgsregionen

Bei Produktionen in Gebirgsregionen, insbesondere abseits von gesicherten Wegen und Pisten, können besondere Gefährdungen durch die vorhandenen Umgebungsbedingungen oder plötzlich auftretende

Naturereignisse verursacht werden. Vor jeder Aufnahme sind diese Gefährdungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Risiken zu bewerten und notwendige Maßnahmen durchzuführen.

6.9.1 Gefährdungen

Folgende alpine Gefahren können bei Aufnahmen in Gebirgsregionen vorhanden sein:

- Absturzgefahr
- kurzfristige Wetteränderungen (Sturm, Niederschläge, Nebel, Kälte, Gewitter, Dunkelheit)
- Verletzungsgefahr durch Steinschlag oder Schlamm- und Geröll-Lawinen
- verminderte Leistungsfähigkeit in großen Höhen
- Höhenkrankheit bei zu raschem Aufstieg

Bei winterlichen Umgebungsbedingungen können sich zusätzlich folgende Gefährdungen ergeben:

- Verletzungsgefahr der Teammitglieder beim Erfasstwerden durch eine Lawine
- Verschüttungsgefahr der Teammitglieder bei einem Lawinenabgang mit der Möglichkeit schwerer Verletzungen durch die auftretenden Kräfte und Todesfolge durch Ersticken oder Erfrieren
- Verursachen oben genannter Gefährdungen für Dritte

6.9.2 Maßnahmen

Maßnahmen bei Produktionen in Gebirgsregionen:

- Alle Teammitglieder müssen körperlich und psychisch besonders belastbar sein.
- Alle Teammitglieder müssen Kenntnisse und Erfahrungen über das sichere Verhalten im alpinen Gelände besitzen.
- Mindestens ein Mitglied des Teams muss in Erster Hilfe im alpinen Gelände ausgebildet sein. Der letzte Auffrischkurs sollte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- Neben der geeigneten Kameraausrüstung müssen die Teammitglieder mit den für die Umgebungsbedingungen und der Aufnahmesituation angepassten Kleidung und Bergausrüstung ausgestattet sein. Dazu gehören auch geeignetes Erste-Hilfe-Material und ein Mobiltelefon mit ausreichender Akkulaufzeit.
- Zur Sicherheit des Teams muss grundsätzlich eine erfahrene Bergführerin oder ein erfahrener Bergführer mit genauer Ortskenntnis dabei sein. Sie oder er muss nach den Richtlinien der internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV) ausgebildet und anerkannt sein.

- In Fragen der alpinen Sicherheit muss der oder die Teamverantwortliche den Anweisungen der Bergführerin oder des Bergführers nachkommen (zum Beispiel Abbruch oder Undurchführbarkeit der Aufnahmen wegen zu hoher Gefährdung).

Bei winterlichen Umgebungsbedingungen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

- Die Teammitglieder müssen für das Auffinden und Bergen von Lawinenschüttungen ausgebildet sein. Diese Kenntnisse müssen regelmäßig trainiert werden.
- Das Risiko der Lawinengefährdung muss vor Ort abgeschätzt werden (zum Beispiel nach den Methoden Snow Card, w3, 3x3, Stop or Go).
- Folgende Ausrüstungsgegenstände sind zusätzlich erforderlich:
 - Lawinensonde
 - Lawinenschaufel
 - vor dem Einsatz geprüftes LVS-Gerät (möglichst 3 Antennen)
 - gegebenenfalls ein Lawinenairbag entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung



6.10 Produktionen mit Tauchgängen

Die Gefährdungen bei Tauchgängen resultieren aus den Besonderheiten des Tauchens und der Unterwasserumgebung. Insbesondere können sich auch Gefährdungen durch physische und psychische Einschränkungen, unzureichende Ausbildung oder ungenügende Praxis der Taucherinnen und Taucher ergeben. Mängel in der Ausrüstung, der Organisation sowie die besonderen Bedingungen am Einsatzort können ebenfalls zu Gefährdungen führen.

6.10.1 Tauchausrüstung und Qualifikation der Taucherinnen und Taucher

Tauchgänge für Aufnahmen sind grundsätzlich nach der DGUV Regel 101-023 „Einsatz von Forschungstauchern“ durchzuführen.

Die dabei eingesetzten Geräte und Einrichtungen müssen dieser Regel und dem Stand der Technik entsprechen und geprüft werden. Ebenso muss die Eignung, Auswahl und Ausbildung des Personals nach dieser Regel erfolgen.

Mit Einschränkungen können EB-Aufnahmen auch von qualifizierten Sporttaucherinnen und Sporttauchern durchgeführt werden, wenn sich durch die Einsatzbedingungen keine besonderen Gefährdungen ergeben und die körperlichen und psychischen Anforderungen nicht höher sind als beim Sporttauchen üblich. Dabei ist beim Einsatz von Sporttaucherinnen und Sporttauchern grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Die Sicherheitsregeln für Sporttaucherinnen und Sporttaucher der Tauchsportverbände müssen eingehalten werden.
- Es wird eine bei Sporttaucherinnen und Sporttauchern übliche Ausrüstung eingesetzt, mit der die Taucher und Taucherinnen vertraut sind und die dem Stand der Technik entspricht (zum Beispiel Druckluft-Tauchgerät, Tarierweste/Jaket, Schwimmflossen, Tauchermesser, Schutzkleidung gegen Unterkühlung und gegebenenfalls ein Gewichtssystem mit Schnellabwurfmöglichkeit).
- Taucher(in) als Kameramann/Kamerfrau, Begleit-taucher(in) und weiteres Personal müssen mit dem Aufenthalt im Wasser vertraut sein und einen Nachweis besitzen, zum Beispiel das Deutsche Schwimmbzeichen Silber.

- Die Taucher haben an der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die sich am DGUV Grundsatz „Taucharbeiten“ (bisher G 31) orientiert, teilzunehmen. Die Untersuchung ist verpflichtend und darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- Vor Taucheinsätzen muss geklärt werden, wie im Falle eines Tauchunfalls eine schnelle medizinische Versorgung sichergestellt werden kann. Der Standort der nächstgelegenen einsatzbereiten Behandlungskammer für Taucherkrankungen muss bekannt sein.
- Es dürfen nur Tauchgänge im Rahmen der Nullzeit ausgeführt werden. Darüber hinaus müssen die Tauchzeiten so begrenzt sein, dass es zu keiner Unterkühlung der Taucherinnen und Taucher kommen kann.
- Es darf nicht in Bereichen getaucht werden, die nach oben geschlossen sind oder wo beim Auftauchen eine andere Gefahr besteht. Ein ungehindertes Auftauchen muss jederzeit möglich sein. Es darf keine Gefahr bestehen, dass sich Taucher und Taucherinnen verhaken können.
- Alle Taucherinnen und Taucher müssen einen für sie persönlich zugeordneten Tauchcomputer mitführen, der dem Stand der Technik entspricht, die Daten der Tauchgänge speichert und die verbleibende Nullzeit deutlich anzeigt. Die gespeicherten Daten müssen auch nach Beendigung der Tauchgänge für einen Monat erhalten bleiben (falls gesundheitliche Probleme verzögert auftreten). Die durchgeführten Tauchgänge müssen dokumentiert werden.
- Die Taucherinnen und Taucher müssen aktuell in guter gesundheitlicher Verfassung sein und dürfen insbesondere keine Erkältungen und Atemwegsprobleme haben. Die Einnahme von Medikamenten zur Erreichung der Tauchtauglichkeit ist verboten. Treten bei einem Taucher oder einer Taucherin Druckausgleichsprobleme auf, muss der Tauchgang unverzüglich abgebrochen werden.
- Ersthelferinnen und Ersthelfer, die in HLW einschließlich AED-Bedienung ausgebildet und jährlich an einem Wiederholungskurs teilnehmen, müssen am Einsatzort sein. Ein Automatischer Externer Defibrillator (AED) ist mitzuführen.

Unter den in 6.10.1 genannten Voraussetzungen können ausgebildete Sporttaucherinnen und Sporttaucher bei Produktionen mit Tauchgängen eingesetzt werden. Hierbei sind die im Folgenden beschriebenen Aufnahmesituationen zu unterscheiden und die dafür geltenden Bedingungen einzuhalten.

Einsatz von Sporttauchern bei Produktionen mit Tauchgängen

a. Aufnahme im stehenden Gewässer (See, Schwimmbad) mit einer Wassertiefe von höchstens 120 cm.

Die Wellenhöhe ist ≤ 2 (Seegangsskala nach Petersen) und das Wasser ist klar (Sicht bis auf den Grund). Der Grund muss ausreichend tragfähig sein.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Taucharbeiten finden bei ausreichenden Lichtverhältnissen statt.
- Mindestens ein Taucher oder eine Taucherin und ein Helfer oder eine Helferin führen die Aufnahmen durch.
- Taucherinnen und Taucher sowie Helferinnen und Helfer sind nicht mehr als 5 m voneinander entfernt und mit einer Signalleine verbunden.
- Die Taucherin oder der Taucher hat mindestens das Deutsche Tauchsportabzeichen DTSA* oder das Abzeichen des Tauchsportweltverbandes CMAS*.

b. Aufnahme im stehenden Gewässer (See, Schwimmbad) mit einer Wasser- und Tauchtiefe von höchstens 10 m.

Die Wellenhöhe ist ≤ 4 (Seegangsskala nach Petersen) und das Wasser ist klar (Sicht bis auf den Grund).

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Team muss aus mindestens einem Helfer oder einer Helferin, dem Kameramann oder der Kamerafrau und einer Begleittaucherin oder einem Begleittaucher bestehen. Bei Freigewässern, die dem Team nicht bekannt sind, ist ein Tauchguide hinzuzuziehen, der mit den Gegebenheiten des Tauchplatzes gut vertraut ist.
- Die Helferin oder der Helfer muss in der Lage sein bei der Bergung eines verunfallten Tauchers oder einer verunfallten Taucherin zu helfen. Sie oder er muss von den Tauchern oder Taucherinnen in die Aufgaben eingewiesen werden.
- Beide Taucher oder Taucherinnen haben mindestens das Deutsche Tauchsportabzeichen DTSA** oder das Abzeichen des Tauchsportweltverbandes CMAS** (Tauchverband PADI: „Rescue Diver“) und ausreichende Erfahrung (Anzahl der gesamten Tauchgänge über 100, die letzten 5 Tauchgänge nicht länger als 1 Jahr zurückliegend).

c. Aufnahme im stehenden Gewässer (Schwimmbad, Indoor-Sporttauchstätten, See, Meer) in einer Tiefe von mehr als 10 m bis zu maximal 25 m.

Das Wasser ist klar (Sichtweite > 10 m).

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Team muss aus mindestens einem Helfer oder einer Helferin, dem Kameramann oder der Kamerafrau und einem Begleittaucher oder einer Begleittaucherin bestehen. Bei Freigewässern, die dem Team nicht bekannt sind, ist ein Tauchguide hinzuzuziehen, der mit den Gegebenheiten des Tauchplatzes gut vertraut ist.
- Die Helferin oder der Helfer muss in der Lage sein, bei der Bergung eines verunfallten Tauchers oder einer verunfallten Taucherin zu helfen. Sie oder er muss von den Tauchern oder Taucherinnen in die Aufgaben eingewiesen werden.
- Die Taucherinnen und Taucher sollten sich kennen und bereits gemeinsame Tauchgänge ohne EB-Ausrüstung durchgeführt haben.
- Einer der beiden Taucherinnen oder Taucher hat mindestens das Deutsche Tauchsportabzeichen DTSA*** oder das Abzeichen des Tauchsportweltverbandes CMAS*** (Tauchverband PADI: „Divemaster“).
- Der zweite Taucher oder die zweite Taucherin hat mindestens das Deutsche Tauchsportabzeichen DTSA** oder das Abzeichen des Tauchsportweltverbandes CMAS** (Tauchverband PADI: „Rescue Diver“).
- Beide Taucherinnen oder Taucher haben ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Tauchgängen (Anzahl der gesamten Tauchgänge über 100, die letzten 5 Tauchgänge nicht länger als 1 Jahr zurückliegend).
- Die Kamerafrau oder der Kameramann muss über Erfahrung im Umgang mit Unterwasser-Aufnahme-Ausrüstung verfügen.
- Alle Taucherinnen und Taucher müssen über einen zweiten Lungenautomaten (Octopus) verfügen.
- Der Tauchgang muss so geplant und durchgeführt werden, dass die Luftreserve von 50 bar erhalten bleibt. Für die Tauchgangsplanung sind die für Sporttaucherinnen und Sporttaucher üblichen Dekompressionstabellen zur Ermittlung der Nullzeit zugrunde zu legen. Beim Auftauchen ist ein Sicherheitsstopp von 2 Minuten auf 3 m einzuhalten.

6.10.2 Kameras und elektrische Betriebsmittel für den Einsatz im Wasser

Unterwasserkameras müssen nach ergonomischen Gesichtspunkten gestaltet sein. Ihr Auftrieb sollte sich der jeweiligen Tauchtiefe anpassen lassen.

Elektrische Einrichtungen für Unterwassergeräte, Beleuchtung oder Effekte müssen den sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen und für den Einsatz unter Wasser geeignet sein. Es müssen die

- elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch auffällig gekennzeichnete Hauptschalter allpolig abschaltbar sein;
- elektrischen Leitungen aus geeigneten Gummischlauchleitungen (mindestens H07RN-F nach VDE 0282) bestehen oder in gleichwertiger Leitungsart ausgeführt sein;
- elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in eine der folgenden Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung wahlweise einbezogen sein:
 - Schutztrennung mit Isolationsüberwachung,
 - Schutzkleinspannung oder
 - elektrische Betriebsmittel der Schutzart IP 68 nach DIN EN 60529 (VDE 0470-1).

6.11 Produktionen auf offenen Gewässern und auf See

Bei Produktionen auf offenen Gewässern und auf See treten besondere Gefährdungen zum Beispiel durch Wettereinflüsse und Strömungen auf. Insbesondere

küstennahe Gebiete in Tidengewässern, wie das Wattenmeer, stellen große Anforderungen an die beteiligten Teammitglieder.

6.11.1 Gefährdungen

Vor jeder Produktion sind alle Gefährdungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Risiken zu bewerten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Hierbei sind insbesondere folgende Gefahren zu berücksichtigen:

- Seegang und schwerer Seegang
- Kentern des Bootes oder Schiffes

- plötzliche Wetterwechsel
- unvorhergesehene Strömungen
- auflaufendes Wasser in Wattgebieten
- bei Frost: Einbrechen im Eis sowie besondere Rutsch- und Sturzgefahr
- Sturz an Bord oder über Bord
- Gefahrstellen an Bord des Bootes oder Schiffes (zum Beispiel an Winschen, Winden, laufende Leinen oder Netzen)

6.11.2 Maßnahmen

Bei Produktionen auf offenen Gewässern und auf See hat sich das Verhalten der Personen an den „Regeln guter Seemannschaft“ zu orientieren. Folgende Maßnahmen haben sich bewährt:

- Alle Teammitglieder müssen sich in guter physischer und psychischer Verfassung befinden und sollten gut schwimmen können.
- Das Team muss über die jeweiligen Gefahren und das Verhalten auf dem Wasser/Eis oder im Watt informiert sein.
- Auf Booten und Schiffen ist PSA gegen Ertrinken zu tragen.
- Bei Seegang müssen sich Personen an Geländern, Handläufen und Strecktauen festhalten und den Grundsatz „Eine Hand für Dich, die andere Hand fürs Schiff“ berücksichtigen.
- Bei schwerem Seegang müssen die Teammitglieder zusätzlich mit einer Sicherheitsleine oder einem Sicherungsgurt angeleint sein.
- Jedes Teammitglied muss über die richtige Handhabung der Schutzausrüstung informiert werden und ihre Anwendung sicher beherrschen.
- Schuhe müssen fest und rutschticher sein.
- An Bord muss nicht benutzte Ausrüstung seefest verstaut sein.
- Beim Begehen von Fallreeps und Jakobsleitern sind beide Hände zur Selbstsicherung zu benutzen. Ausrüstung sollte nicht in den Händen getragen werden.
- Personen sollen sich von Winschen, Winden, Leinen und Netzen fernhalten.
- Bei Dreharbeiten auf dem Wasser und im trocken gefallenen Watt ist die Begleitung des Drehteam durch eine Person zu empfehlen, die über grundlegende Kenntnisse über die Risiken und Gefahren auf dem Gewässer verfügt, auf dem produziert werden soll. Dies kann ein Schiffs- oder Wattführer beziehungsweise eine Schiffs- oder Wattführerin mit ausreichender Qualifikation sein.
- Alle Mitglieder des Teams müssen bei Drehs im Watt über die Tidenzeiten informiert sein.
- Vor dem Beginn einer Produktion im Watt ist eine Rückkehrzeit verbindlich zu vereinbaren.
- Die Ausrüstung ist möglichst klein zu halten und der Teamgröße anzupassen.
- Den Anweisungen der Schiffsführung oder Wattführung ist immer Folge zu leisten.
- Vor dem Betreten von Eisflächen ist deren Stabilität zu prüfen.
- Das Tragen von Spikes ist auf Eisflächen zu empfehlen.
- Es muss immer eng anliegende Wetterschutzkleidung getragen werden.

6.12 Produktionen im Ausland

Die Arbeitsbedingungen bei Produktionen im Ausland hängen stark von den lokalen Gegebenheiten (politische Lage, soziokulturelle Situation, medizinische und klimatische Bedingungen) ab.

Für das Personal ist eine sichere An- und Abreise zu organisieren.

Im Folgenden einige Hinweise, die dazu beitragen, auf vorhersehbare Ereignisse bei Auslandseinsätzen vorbereitet zu sein.

- Vor der Anreise ist die Versicherungssituation zu klären; gegebenenfalls sind notwendige zusätzliche Versicherungen abzuschließen, zum Beispiel für Krankheiten und Unfälle.
- Vor der Anreise sind frühzeitig Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen einzuholen, erforderliche Impfungen sind durchzuführen und zu dokumentieren. Der Internationale Impfausweis ist mitzuführen.
- Es sind Informationen über den internationalen Rettungsdienst, ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten über deutsch- beziehungsweise englischsprachende Ärztinnen und Ärzte vor Ort einzuholen.
- Bei Dienstreisen in außereuropäisches Ausland, Länder mit unzureichender Infrastruktur (Gesundheitswesen, Rettungsdienst, Notfallversorgung) muss der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin in die medizinische Vorsorge einbezogen werden. Sinnvoll ist auch eine erweiterte Erste-Hilfe-Ausrüstung mit deren Hilfe lebenserhaltende Sofortmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Personal ist über die klimatischen und hygienischen Bedingungen am Einsatzort im Ausland zu informieren. Das Personal ist entsprechend auszurüsten – zum Beispiel angemessene Kleidung, spezielle Persönliche Schutzausrüstungen, Desinfektionsmittel, Wasserentkeimung, adäquate Reiseapotheke, Malaria-Prophylaxe. Vor Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und im sonstigen Ausland mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen ist verpflichtend eine arbeitsmedizinische Vorsorge durchzuführen, siehe Anhang der ArbMedVV (Teil 4 Abs. 1 Nr. 2). Diese beinhaltet auch die erforderlichen Impfungen.
- Die Ein- und Durchreisebestimmungen sind zu beachten; hierzu gehört auch, sich über die Visa- und Zollbestimmungen zu informieren.
- Geeignetes Kartenmaterial, beziehungsweise Navigationsgeräte sind bereitzustellen, geeignete Navigationssoftware ist zu installieren.
- Vor dem Auslandsaufenthalt sind die technischen Rahmenbedingungen zu klären. Geeignete Technik ist mitzunehmen – zum Beispiel elektrische Leitungen, PRCD-S, Trenntrafos, Adapter, Konverter und Ladegeräte.
- Das Personal ist über verfügbare Kommunikationsmöglichkeiten zu informieren – zum Beispiel Internet, Telefonnetze, Satellitentelefon, GPS-Trackingabdeckung, Störungen durch Cyber-Kriminalität.
- Vor dem Auslandsaufenthalt ist das Personal zu informieren, ob spezielle Sicherungsmaßnahmen bei Drehvorhaben erforderlich sind – zum Beispiel zusätzliches Sichern mit Sicherungsseilen und Persönliche Schutzausrüstungen.
- Vor dem Auslandsaufenthalt ist zu klären, welche Transportmöglichkeiten es gibt, welche Fahrzeuge in welcher Qualität und welche Straßennetze zur Verfügung stehen und welche Verkehrsregeln im Einsatzgebiet gelten.
- Es sind Informationen über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Einsatzland einzuholen.
- Um möglichst ungestört und rücksichtsvoll arbeiten zu können, sind die speziellen sozialen und kulturellen Bedingungen des Einsatzlandes zu beachten – zum Beispiel spezielle Verhaltensweisen, die Missverständnisse auslösen können, lokale Kriminalitätsformen oder Terrorwarnungen.
- Es ist zu klären, wo bei Problemen diplomatische und konsularische Vertretungen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erreichbar sind. Gegebenenfalls ist eine Registrierung beim Auswärtigen Amt durchzuführen (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland, Portal „elefant“, <https://elefant.diplo.de>).
- Für entsendete Teams sollte die gute Erreichbarkeit einer zentralen Stelle im Unternehmen zur Koordination und Kommunikation organisiert sein.

6.13 Produktionen in Katastrophen-, Krisen- und Kriegsgebieten

Bei Produktionen, die unter diesen Bedingungen durchgeführt werden, besteht im Vergleich zu den beschriebenen Standardproduktionen ein wesentlich höheres Risiko. Deshalb ist eine besonders sorgfältige Risikoanalyse durchzuführen und es sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko hinreichend zu minimieren. Dabei sind die Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Dieser Vorgang ist ebenso zu dokumentieren wie die Beschreibung des Drehvorhabens, die Festlegung des Berichtsgebietes und die geplante Einsatzdauer.

Wenn das Risiko nicht auf ein akzeptables Maß reduzierbar ist, dann kann die Produktion nicht stattfinden.

Produktionen in Krisen- und Kriegsgebieten finden in der Regel im Ausland statt. Es sind deshalb auch die im **Abschnitt 6.12 Produktionen im Ausland** gegebenen Hinweise zu beachten.

Um direkte Gefährdungen – zum Beispiel durch kriegerische oder terroristische Gewalt, unangemessenes Verhalten, körperliche Belastungen, Erkrankungen – und posttraumatische Belastungsreaktionen der Beschäftigten zu vermeiden, müssen präventive Maßnahmen getroffen werden:

- Es sollen nur geschulte, erfahrene und auf die Gefährdungslage vorbereitete und speziell ausgewählte Personen in den Teams eingesetzt werden – zum Beispiel: Gefährdungen sind ermittelt, erforderliche produktionstechnische Ausrüstung und Persönliche Schutzausrüstung steht zur Verfügung, notwendiger Impfschutz und medizinischer Schutz ist vorhanden. Kenntnisse der Landessprache oder von Weltsprachen sind erforderlich.
- Alle Beschäftigten sind vor der konkreten Vorbereitung auf den Einsatz sorgfältig über mögliche Gefahren, physische und psychische Belastungen zu informieren. Dies soll einen realistischen Eindruck der Einsatzbedingungen vor Ort vermitteln – besonders Erfahrungsberichte von Kolleginnen und Kollegen können dabei hilfreich sein. Der Versicherungsschutz beim Einsatz ist zu klären. Diese Informationen sollen den Beschäftigten als Entscheidungshilfe dienen, ob sie der Entsendung zustimmen.
- Die Beschäftigten sind vor dem Einsatz im Rahmen der Vorsorge medizinisch zu beraten und gegebenenfalls zu untersuchen, zu schulen und ihnen ist die

Produktionen in Katastrophengebieten sind zum Beispiel Berichterstattung

- bei Naturkatastrophen – zum Beispiel Tsunami, Erdbeben, Hochwasser, Vulkanausbrüche,
- bei Pandemien und Epidemien,
- bei Großbränden und Chemieunfällen sowie
- bei Reaktorkatastrophen.

Bei Produktionen in Katastrophengebieten im Inland und im europäischen Ausland sind die im Abschnitt 6.13 aufgeführten Maßnahmen zur Risikominimierung nur soweit erforderlich anzuwenden.

Produktionen in Krisen- und Kriegsgebieten sind zum Beispiel Berichterstattung

- im Umfeld von kriegerischen Handlungen,
- bei hohem Risiko von Gewaltanwendungen und Entführungen,
- in Ländern sowie Regionen mit Terrorgefährdung und instabilen politischen Verhältnissen.

notwendige medizinische Ausrüstung zur Verfügung zu stellen – zum Beispiel Erste-Hilfe-Material, Notfallmedizinische Ausrüstung.

- Geeignete Aufenthaltsorte (wie Unterkünfte, Wohnmobile, Zelte) und Versorgungsmöglichkeiten (Nahrung, Energie, Sicherheit) sind für die Produktionsdauer einzuplanen. Das Team sollte für fünf bis zehn Tage autark sein können.
- Entsendete Teams brauchen die größtmögliche Unterstützung aus dem Unternehmen. Hierzu gehört die ständige Erreichbarkeit einer zentralen Stelle zur Koordination und Kommunikation für Kriseneinsätze im Unternehmen.
- Für die Bearbeitung von belastendem Bild- und Tonmaterial – grausame Bilder und Szenen – dürfen nur geeignete Beschäftigte eingesetzt werden, die zu diesen Arbeiten freiwillig bereit sind. Sie sind auf diese Arbeiten speziell vorzubereiten.
- Wenn es die entsendete Person oder deren Vorgesetzte für erforderlich halten, findet nach dem Einsatz eine psychologische Nachbetreuung statt.
- Pausen und Ruhezeiten sind vorzusehen (Ausnahmen im Arbeitszeitgesetz gelten bei diesen Einsätzen nur für Rettungskräfte, nicht für Berichterstatte(r)innen und -erstatte(r)).
- An den Standorten der Auslandsstudios sowie bei der Berichterstattung im In- und Ausland kann sich eine Bedrohungslage entwickeln. Dies kann erfordern, den Ort, die Region oder das jeweilige Land zu verlassen. Eine EXIT-Strategie ist im nachfolgenden Kasten wiedergegeben.
- Kommunikations- und Notfallplan mit allen Informationen und Kontaktdaten aufstellen.

Risikoermittlung und -bewertung

Wichtige Anhaltspunkte geben die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie von Control Risks. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten.

Reisewarnungen dagegen enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amtes, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss. Deutsche, die in diesem Land leben, könnten daraufhin zur Ausreise aufgefordert werden. Gerade dann kann es im journalistischen Interesse liegen, Teams in das betreffende Land zu entsenden.

Aus Gründen der Vorsorge müssen für die verschiedenen Szenarien gestufte EXIT-Strategien

ausgearbeitet und vorbereitet sein. Diese können darin bestehen, Sicherheitsbegleitung zu ordern, Fahrzeuge bereitzustellen, Linienflüge zu buchen oder Charterflüge zu organisieren. Die Rangfolge der Maßnahmen kann – in Anlehnung an die vier vom Auswärtigen Amt definierten Krisenstufen – folgende sein:

1. Alarmierung
- 2.a Freiwillige Ausreise (zum Beispiel der Angehörigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)
- 2.b Ausreiseaufforderung (verbindlich für Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)
3. Ausdünnung des Personals vor Ort
4. Schließung des Auslandsstudios sowie Ausreise der Teams

Auslösekriterien für die Rückkehr können, neben den Auskünften amtlicher Stellen, ernste Bedenken von Teammitgliedern, die Risikoeinschätzung von Sicherheitsberatern und -beraterinnen oder die Lagebeurteilung der entsendenden Redaktion sein.

Für das Personal für Produktionen in Krisen- und Kriegsgebieten sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu treffen:

- Es dürfen nur persönlich geeignete Beschäftigte ausgewählt werden – zum Beispiel besonnene, physisch und psychisch stabile und belastbare, vorrangig auslandserfahrene Personen.
- Teilnahme an speziellen Seminaren zur Vorbereitung des Aufenthalts.
- Die Beschäftigten dürfen nur freiwillig eingesetzt werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich jederzeit ohne negative Konsequenzen oder Benachteiligungen von dem Auftrag zurückziehen.

Im Vorfeld einer Entsendung in Krisen- und Kriegsgebiete ist es erforderlich, eine psychosoziale Notfallversorgung zu organisieren, die bei schweren Unfällen oder Tod der Entsendeten wirksam wird. Auch der Fall, dass entsendete Personen für die zu Hause gebliebenen, nahen Angehörigen erreichbar sein müssen, ist zu klären. Dabei sind Fragen zu klären, wie:

- Wer übernimmt die psychische Erstversorgung im Krisenfall „face to face“?
- Wie organisiere ich schnell Hilfe – etwa bei Zeitverschiebung?
- Wie kann ich Hilfe im beruflichen und sozialen Umfeld mobilisieren (Adressen, Checkliste)?
- Wie soll das kritische Ereignis intern beziehungsweise extern kommuniziert werden?
- Wie kann ein betriebliches Konzept einer Krisenintervention aussehen (Eskalationsprozess, Kommunikation und Koordination, Kriseninterventionsteams, PTBS-Erstbetreuer oder PTBS-Erstbetreuerin)?

Anhang

A1 Rechtsquellen, Informationen, Literatur

Gesetze und Verordnungen

<i>ArbMedVV</i>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
<i>ArbSchG</i>	Arbeitsschutzgesetz
<i>ArbZG</i>	Arbeitszeitgesetz
<i>BetrSichV</i>	Betriebssicherheitsverordnung
<i>JArbSchG</i>	Jugendarbeitsschutzgesetz
<i>MuSchG</i>	Mutterschutzgesetz

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Diese Verordnung gilt ohne Umsetzung in nationales Regelwerk in jedem Mitgliedstaat der EU, des EWR und in der Schweiz. Insbesondere die zulässigen maximalen Lenkzeiten für Fahrerinnen und Fahrer von Lkw werden damit geregelt.

DGUV Vorschriften, Regeln und Grundsätze

<i>DGUV Vorschrift 1</i>	Grundsätze der Prävention (bisher BGV A1)
<i>DGUV Vorschrift 17</i>	Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (bisher BGV C1)
<i>DGUV Regel 100-001</i>	Grundsätze der Prävention (bisher BGR A1)
<i>DGUV Regel 101-023</i>	Einsatz von Forschungstauchern (bisher GUV-R 2112)
<i>DGUV Regel 115-002</i>	Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (bisher Durchführungsanweisungen der BGV C1)
<i>DGUV Regel 112-189</i>	Benutzung von Schutzkleidung (bisher BGR 189)
<i>DGUV Regel 112-194</i>	Benutzung von Gehörschutz (bisher BGR 194)
<i>DGUV Regel 112-198</i>	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (bisher BGR 198)
<i>DGUV Regel 112-201</i>	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken (bisher BGR 201)
<i>DGUV Grundsatz 315-390</i>	Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios (bisher BGG 912)

Informationen und Literatur

<i>DGUV Information 203-006</i>	Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen (bisher BGI 608)
<i>DGUV Information 215-310</i>	Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden (bisher BGI 810)
<i>DGUV Information 215-313</i>	Lasten über Personen (bisher BGI 810-3)
<i>DGUV Information 215-314</i>	Scheinwerfer (bisher BGI 810-4)
<i>VBG Fachinformation</i>	Wiederholungsprüfung elektrischer Betriebsmittel (bisher BGI 813)
<i>VBG Fachinformation</i>	Kamerabewegungssysteme (bisher BGI 814)

Nachschlagewerke für Gefährdungen bei Chemieunfällen und Havarien von Gefahrguttransporten

<i>Kühn/Birett</i>	Merkblätter gefährliche Arbeitsstoffe
<i>Hommel</i>	Handbuch der gefährlichen Güter

A2 Online-Praxishilfen

Auf der Branchenseite „www.vbg.de/veranstaltungen-und-produktionen“ finden Sie folgende Praxishilfen:

- Gefährdungsbeurteilung für die Herstellung von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen
- Gefährdungsbeurteilung für die Mitwirkung von Kindern bei der Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen
- Fachinformation zu Lithium-Ionen-Akkus

Leitmerkalmethode

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Physische-Belastung/Gefaehrdungsbeurteilung.html>

Praxishilfe zur Beurteilung von Mischbeanspruchungen bei der Lastenhandhabung („ZDF-Methode“):

Die Datei kann beim Arbeitsschutzmanagement des ZDF bezogen werden: asm@zdf.de

Herausgeber:



VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 20-13-5532-1

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Nachweis Fotos:
Titelbild: iStock
Seite 5, 10, 12, 22, 25, 30: iStock
Seite 6: BR|Tobias Bönnte
Seite 16: Roland Jeglinski
Seite 19: Jochen Braune
Seite 26: Christa Ahrens

Version: 1.0/2017-03
Druck: 2017-03/Auflage: 1.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 40 5146-7171

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 • Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

telefonisch: 040 5146-2940

E-Mail: kundendialog@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 • 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146

E-Mail: kundendialog@vbg.de

www.vbg.de

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de